

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1,50.
Postzeitungsnummer 1707.

Redaktion:
P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelauer 15.

Inhalt:

	Seite		Seite
Crimmitschau unter Belagerungszustand	805	Arbeitsmarkt. Die Vermietungsbureaus in Frankreich	816
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechts. III. — Am Beginn der Reichstagsession. — Sozialpolitische Anträge der Reichstagsparteien. — Ausführungsverordnung zum Kinderschutzgesetz. — Volksabstimmung über Arbeiterinnenschutz in der Schweiz. — Niederländischer Krankenerversicherungs-Gesetzentwurf	807	Hygiene und Arbeiterschutz. Acht Hunderttag und Arbeitsstatistik	816
Wirtschaftliche Rundschau	813	Arbeiterversicherung. Der Kampf um die Unfallrente. — Reparaturen an landwirtschaftlichen Gebäuden. — An die deutschen Erstrantentassen. — Staatliche Altersversorgung in Neu-Seeland	816
Soziales. Zur Frage der Arbeitslosen in Frankreich	815	Gewerbegerichtliches. Wahlen in Oberhausen, Dessau und Keiße	819
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	815	Kartelle, Sekretariat. Arbeitslofenhilfe durch Gewerkschaftskartelle. — Arbeitersekretär in Kiel gesucht	819
Lohnbewegungen. Die Osenfabrikanten gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. — Abrechnung vom Genfer Maurerstreik	815	Audere Organisationen. Aus den Hirsch-Dunderischen Gewerksvereinen. — Gründung eines christlichen Buchdruckerverbandes. — Aus den christlichen Gewerkschaften	819
		Mitteilungen. Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten	820

Crimmitschau unter Belagerungszustand.

In Crimmitschau haben sich die sächsischen Behörden das Aergste geleistet, was einer friedlichen Bevölkerung gegenüber, die nur von ihrem gesetzlichen Rechte der Arbeitsverweigerung Gebrauch macht, möglich war, — sie haben faktisch den Belagerungszustand verhängt.

Belagerungszustand! Man hat das Wort sorgfältig vermieden, — aber die Aufhebung der staatsbürgerlichen Rechte seitens der dortigen Regierungsbehörde unterseheidet sich kaum mehr von einem solchen. Jegliche Vereins- und öffentliche Versammlungen, öffentliche Auf- und Umzüge sowie Tanzvergünstigungen sind verboten worden und die Gast- und Schankwirtschaften müssen von 12 Uhr nachts bis 6 Uhr morgens geschlossen bleiben. Dabei ist kein Unterschied gemacht zwischen Versammlungen oder Sitzungen von Textilarbeitern und denen unbeteiligter Berufe; betroffen von dem Verbot werden auch die Sitzungen aller Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Der *Mas**, der am 4. Dezember

*) Derselbe hat folgenden Wortlaut:
Bekanntmachung.

Da in Crimmitschau und Umgegend durch die in den letzten Tagen wiederholt stattgefundenen Volksausläufe und die wiederholt vorgekommenen Verstöße gegen § 153 der Gewerbeordnung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Personen gestört und bedroht erscheint, so wird für den Amtsgerichtsbezirk Crimmitschau, mit Ausnahme der Bezirke der Landgemeinden Ober- und Nieder-Grünberg, Heinersdorf, Thonhausen, Blankenhain, Däntritz und Richzhain bis auf weiteres hiermit angeordnet:

durch Plakatanschlag veröffentlicht wurde und von der Amtshauptmannschaft Zwickau gezeichnet ist, läßt nicht erkennen, auf welche gesetzlichen Vorschriften sich das Vorgehen der Regierung stützt, wie überhaupt die gesetzliche Basis der ganzen Verordnung höchst zweifelhafter Natur ist. Während die Ziffer 1 derselben Anklänge an § 12 des sächsischen Vereinsgesetzes verrät, leitet Ziffer 2 ihre Berechtigung wahrscheinlich aus allgemeinen behördlichen Machtsphären ab, über welche die Polizeigewalt in Sachsen nun einmal gebietet. Jedenfalls ist es bezeichnend für die sächsischen Rechtszustände; daß die Behörde die wichtigsten Volksrechte einfach suspendieren kann, ohne sich über die gesetzliche Grundlage ihres Vorgehens zu legitimieren.

So ist nun tatsächlich eingetreten, womit man den Ausgesperrten seit langem gedroht hat; man hat sie einfach mundtot gemacht. Keine Versammlung oder Vereinsitzung wird mehr geduldet, wosich die Streikenden

1. daß alle öffentlichen Auf- und Umzüge und alle öffentlichen Tanzvergünstigungen, sowie alle Versammlungen, und zwar sowohl öffentliche und nichtöffentliche, mit alleiniger Ausnahme der Versammlungen von Vereinen, welche sich in keiner Weise mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, zu unterbleiben haben;
2. daß sämtliche Schank- und Gastwirtschaften mit alleiniger Ausnahme der Bahnhof-Restaurations zu Crimmitschau von nachts 12 Uhr bis morgens 6 Uhr für allen Verkehr geschlossen werden müssen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden, sofern nach den bestehenden allgemeinen Strafbestimmungen nicht härtere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Zwickau und Crimmitschau, 4. Dezember 1903.
Agl. Amtshauptmannschaft Zwickau. Stadtrat.
Dr. Schnorr v. Carolsfeld. Bedmann.

An die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands!

Zeit vierzehn Wochen ist die Industriestadt Crimmitschau der Schauplatz eines großen bedeutungsvollen wirtschaftlichen Kampfes; über 7000 Textilarbeiter und Arbeiterinnen sind ausgesperrt, aufs Pflaster geworfen worden, weil sie den Zehnstundentag forderten, der im Interesse der Gesundheit dieser Arbeiter eine dringende Notwendigkeit ist. Mit einer seltenen, ja geradezu vorbildlichen Einmütigkeit, unter schweren Entbehrungen und bitterer Not stehen die Crimmitschauer Ausgesperrten seit Monaten in dem ihnen durch einen Akt brutaler Unternehmerwillkür aufgezwungenen Kampf, und nichts vermochte bisher die festgefühten Reihen zu erschüttern, die Energie zu brechen. Mit den raffiniertesten und rücksichtslosesten Mitteln haben die Unternehmer gegen die Ausgesperrten gearbeitet — umsonst. Beschimpfungen, Bedrohungen mannigfaltigster Art, ja selbst Tätlichkeiten gegen die Ausgesperrten sind nichts Seltenes. Mit hohen Geldangeboten versuchten die Unternehmer Verräter zu kaufen; die Ausgesperrten blieben standhaft und wiesen das Geld ebenso zurück wie die ihnen gemachten Versprechungen, trotzdem Not und Sorge sich unter des Winters Unilden besonders fühlbar machen.

Mit vier, sechs und acht Mark wöchentlichler Unterstützung behelfen sich die Textilproletarier Crimmitschaus seit Monaten, vertrauend auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, überzeugt von der leichten Durchführbarkeit ihrer Forderung und von der großen Tragweite und Bedeutung, welche der Ausgang dieses Kampfes unzweifelhaft hat.

Man muß es selbst mit ansehen, mit erleben, wie diese jungen Mädchen und Frauen, diese jungen Männer und Veteranen der Arbeit, aller Not und Entbehrung, den schweren Verfolgungen und Einschüchterungen Trotz bieten, begeistert und einmütig in den Versammlungen erklären:

Wir alle kämpfen und darben weiter, bis unsere bescheidene Forderung erfüllt ist; komme, was da wolle. Gemeinsam hat uns das Unternehmertum aufs Pflaster geworfen und nur gemeinsam wollen wir in die Betriebe zurückkehren.

Ein Stück Klassenkampf ist's, das sich in Crimmitschau abspielt und eine weit höhere als nur lokale Bedeutung besitzt. Unter der Führung des Verbandes der Textilindustriellen, dem der deutsche Arbeitgeberverband sekundiert, ist aus dem Gewaltakt der Crimmitschauer Textilbarone eine Kraft- und Machtprobe für die gesamte Textilindustrie in aller Form gemacht worden.

Die Notwendigkeit des Zehnstundentages tritt in allen Textilindustriezentren kraß zu Tage; immer eindringlicher verlangen die Textilarbeiter in Deutschland, daß dieser Notwendigkeit Rechnung getragen wird.

Das wollen die an die schlimmste Ausbeutung und an den rücksichtslosesten Raubbau menschlicher Arbeitskraft gewöhnten Textilbarone nicht; darum soll Crimmitschau zum Jena der Zehnstundenforderung im Textilgewerbe, und wenn möglich, zum Jena des Textilarbeiterverbandes werden.

Kampf bis zur völligen Erschöpfung, bis zum Weißbluten ist die Signatur des gewaltigen Ringens in Crimmitschau!

Die organisierte Arbeiterschaft Deutschlands ist sich der Bedeutung dieses Kampfes bewußt, ihre Opferwilligkeit dementsprechend. Diese Opferwilligkeit darf auch in Zukunft nicht erlahmen, wenn möglich, muß sie sich erhöhen. In dem sicheren Bewußtsein, die Zustimmung der gesamten organisierten Arbeiterschaft und der in Betracht kommenden Faktoren zu haben, appellieren wir an die klassenbewußte organisierte deutsche Arbeiterschaft, noch ein übriges zu tun.

Das Weihnachtsfest steht bevor, und voraussichtlich tobt in Crimmitschau der Kampf noch weiter, wenn die Weihnachtsglocken klingen und in den Tempeln das Wort gepredigt wird:

Friede auf Erden!

War der Möglichkeit, aus eigenen Mitteln sich selbst oder den Kindern auch nur die kleinste Weihnachtsfreude bereiten zu können, sehen die Crimmitschauer Ausgesperrten dem Fest der Sonnenwende entgegen. Sollen die so heldenmütig kämpfenden Textilproletarier Crimmitschaus ein so bitterarmes Weihnachtsfest erleben? Nein, und tausendmal nein!

Wir rufen daher die organisierte Arbeiterschaft auf, den kämpfenden Brüdern und Schwestern in Crimmitschau eine Weihnachtsbescherung zu bereiten.

Sie haben es reichlich verdient, die Crimmitschauer Textilarbeiter und sind es auch bedürftig. Von Anbeginn der Arbeiterbewegung standen die Crimmitschauer Textilarbeiter im Vordertreffen, sie schlugen die Schlachten des Proletariats mit, noch nie hat ihre Solidarität versagt; aufgerufen, gaben sie stets von dem Wenigen, daß sie besaßen, das Mögliche.

Die Unternehmerpresse schickt sich schon an, den Ausgesperrten vorzuhalten, daß sie an Weihnachten vor leeren Tischen ständen, wenn sie nicht auf Gnade und Ungnade schnellstens in die Betriebe zurückkehrten, aus denen sie Unternehmerfrivolität geworfen hat. Sie frohlockt aber zu früh, die Presse der Arbeiterseite; die klassenbewußte Arbeiterschaft wird sicherlich dafür Sorge tragen, daß die Ausgesperrten keinen leeren Weihnachtstisch finden. Mitten in diese langen Wochen der Sorge, des bitteren Kampfes, der Verfolgungen, Schmähungen und Chikanen wollen wir den Ausgesperrten einen Tag der Freude verschaffen.

Arbeiter, Arbeiterinnen! Gedenket daher zum Weihnachtsfest der 7000 Crimmitschauer Ausgesperrten; gedenket deren Kinder!

Wenn jeder organisierte Arbeiter, jede Arbeiterin ein Scherflein dazu beiträgt, wird es gelingen, den Crimmitschauern die verdiente Weihnachtsbescherung spenden zu können. Es soll mit unsere größte Weihnachtsfreude sein, die Crimmitschauer beschenkt zu haben. Jede Gabe, ob sie in Geld oder sonstigen Geschenken besteht, ist willkommen und erfüllt den gedachten Zweck.

Hoch die Solidarität! Hoch die kämpfenden Textilarbeiter Crimmitschaus!

Alle Sendungen von Geldern und Gaben für die Weihnachtsbescherung der Crimmitschauer sind zu richten an Hermann Wildorf, L. Neudnik, Teubnerstraße 2a, III.

Dagegen sind, wie bisher, alle Gelder zur Unterstützung der ausgesperrten Crimmitschauer an die bekannten Adressen abzuliefern.

Das Agitationskomitee der sozialdem. Partei.
Max Seyferth.

Der Vorstand des Gewerkschaftskartells.
H. Diekmann.

über die augenblickliche Situation verständigen, über Friedensbedingungen oder neue Komplikationen des Kampfes beraten können. Abänderungen von Lohn- und Arbeitsbedingungen sind an sich eine private Angelegenheit der hier von betroffenen Arbeiter. In Sachsen gelten aber alle Gewerkschaften als Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen. Selbst Fabrikversammlungen werden in Crimmitschau den Arbeitern unmöglich gemacht. Verboten ist ihnen jedes Streikpostenstehen und jede Zusammenkunft zum Zwecke der Kontrolle der Ausständigen. Der gemeinsame Aufenthalt mehrerer Personen am gleichen Ort wird unterjagt, nicht bloß auf Straßen und Plätzen, sondern selbst in Hausfluren. Hausbewohner werden von ihrer eigenen Haustür verwiesen. Auch auf die Auszahlung der Streikunterstützungen erstreckt sich die behördliche Bevormundung. Es ist angeordnet, daß nie mehr als 6 Personen in einem Lokal zusammenkommen dürfen. Gendarmen bewachen den Vorgang und sind angewiesen, jede politische Erörterung oder Diskussion des Streiks abzuschneiden und den Zahlungen jeden Versammlungsscharakter abzuschneiden. In rigorosierender Weise werden Sammlungen zu Gunsten der Ausgesperrten verhindert. Einem Gutsbesitzer, der den Familien der Ausgesperrten Kartoffeln schenken wollte, wurde die Abfuhr der letzteren von der Gendarmerie unterjagt und die Arbeiter, die die Kartoffeln annehmen und abholen wollten, obendrein mit Strafmandaten beglückt. So wird das Koalitionsrecht der Arbeiter in jeder irgend denkbaren Weise beschränkt und man giebt das Versammlungsverbot demselben den letzten Stoß.

Umsonst fragt man sich nach den gefährlichen Vorgängen, welche einen solchen unerhörten Eingriff in die öffentlichen Rechte begründeten. Die Crimmitschauer Arbeitererschaft ist gut diszipliniert und hat sich in musterhaftester Ruhe verhalten. In anderen Gegenden mit bunt zusammengewürfelter Bevölkerung und unruhigen Elementen ist es wohl hier und da zu Straßenaufmärschen und Ausschreitungen gekommen, die in Aufruhrprozessen ihre harte Zähne fanden, aber niemals zur Aufhebung aller staatsbürgerlichen Rechte führten. Nichts von alledem in Crimmitschau und Umgegend. Obgleich ein großes Aufgebot von Gendarmerie den öffentlichen Verkehr erschwerte und die behördlichen Maßnahmen selbst in bürgerlichen Kreisen Erbitterung schufen, hat man sich von allen Gewalttaten und Straßensexcessen ferngehalten, um keinen Anlaß zur Statuierung von Exempeln zu geben. Wäre auch nur die geringste Ausschreitung seitens der Arbeiter verübt worden, — ein Aufruhrprozeß mit Zuchthausurteilen wäre ihnen unfehlbar auf dem Fuße gefolgt, und man kennt die Zuchthausurteile sächsischer Gerichte zur Genüge. So konnten die Blätter nur von Uebertretungen der Straßenpolizeiverordnungen und Belästigungen Arbeitswilliger berichten. Da waren Streif-

brecher angelächelt oder scharf ins Auge gefaßt oder mit einer wegwerfenden Geste beachtet worden, oder es hatten sich einzelne an sie herangedrängt, um mit ihnen zu reden. Das nennt die Behörde *VerstöÙe gegen § 153* der Gewerbeordnung und damit rechtfertigt sie die Aufhebung der staatsbürgerlichen Rechte.

Der Polizei-Ukas spricht von *Volkswankläufen*. Wo solche aber vorgekommen sind, da trägt die Behörde selbst die Schuld. Wenn die Arbeitswilligen in öffentlichen Aufmärschen, umgeben von einem Gendarmenkorps mit geladenen Gewehren, durch die Straßen bis in die Fabriken begleitet werden, so haben solche Umzüge zu allen Zeiten die Schaulust eines Teils des Publikums angelockt, und in einer Stadt, wo 7000 fleißige Arbeiter durch einen Gewaltstreik der Fabrikanten auf die Straße geworfen wurden, ist das schaulustige Publikum natürlich etwas zahlreicher, als sonst. Weshalb aber diese öffentlichen Streifbrecherumzüge? Und was haben die Ausgesperrten mit solchen polizeilich veranlaßten Aufmärschen zu tun? Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist nirgends durch ausgesperrte Arbeiter derart gestört worden, daß dies die Verhängung belagerungszuständlicher Maßnahmen rechtfertigte. Wohl aber hat das provokatorische Auftreten der Unternehmer mehrfach die Ruhe gestört und haben die behördlichen Maßnahmen ganz erheblich die Sicherheit der größten Bevölkerungsklasse beeinträchtigt.

Das Verbot der Tanzlustbarkeiten betrifft die ausgesperrten Arbeiter am allergeringsten: sie sind ohnedies nicht in der Stimmung, sich öffentlichen Vergnügungen hinzugeben. Vielmehr sollen durch diese Maßregel die Gastwirte getroffen werden, die bisher Arbeiter gern in ihren Räumen sahen. Oder glaubt die Behörde, die Ausgesperrten würden durch Massenbesuch von Tanzvergnügen das Versammlungsverbot umgehen?

Es fehlt also an ausreichenden Gründen jeder Art, um eine so tief einschneidende behördliche Maßregel zu rechtfertigen. Um so näher liegt die Erklärung derselben als konsequenter Abschluß der ganzen bisherigen Praxis der Behörde, die auf eine gewaltsame Unterdrückung des Kampfes gerichtet schien. Es soll den Arbeitern unmöglich gemacht werden, den Kampf in legaler Weise durchzuführen; sie sollen, nachdem der Hunger machtlos blieb, durch den Schrecken vor dem Belagerungszustand in die Fabriken getrieben werden. Hätten sie die öffentliche Ordnung wirklich gestört, so hätte man mit dem Militär kurzen Prozeß gemacht; diese Hoffnung der Scharfmacher wurde nicht erfüllt, darum her mit dem stillen Belagerungszustand! Das wird die Verblendeten zur *Raison*, d. h. zur Rückkehr ins Arbeitsjoch zwingen.

Und die Arbeitgeber, nicht zufrieden mit den Vorgängen in Crimmitschau, komplottieren sich, um diesen Kampf in andere Städte zu verpflanzen. In *Raunhof* und *Brand-Freiberg* sind Arbeiterentlassungen vor-

genommen und den Gemäßregelten der Nat gegeben worden, sich Arbeit in Crim mitschau zu suchen. Zu gleicher Zeit schlugen dort Streikbrecher-Werber ihr Tätigkeitsfeld auf, um Leute unter Vorspiege lungen nach dem behördlich belagerten Crim mitschau zu locken und dort die Erbitterung zu verschärfen. So arbeiten die Unternehmer ein- ander in die Hände, und die Regierung sammelt in der belagerten Stadt neue Gendarmenauf- gebote.

Die Arbeiter haben den Weg beschritten, der friedlichen Untertanen offen steht. Sie sandten eine Deputation an den Minister v. Meßsch, um gegen das unglaubliche Unter- drückungssystem vorstellig zu werden. Ein Ar- beiter, den 49 Jahre Tätigkeit in demselben Betriebe nicht vor der Aussperrung schützten, ein Veteran der Arbeit, gehört dieser Depu- tation an. Die Arbeiter mußten diesen Schritt gehen, sie durften nichts unversucht lassen, ihr Recht wieder herzustellen. Der Minister v. Meßsch hat indes die Deputation gar nicht empfangen; er verwies sie an die unteren Instanzen. Für die eklatante Vergewaltigung der Volksrechte hat der Minister nur die Antwort des Hinweises auf den bürokratischen Instanzenzug!

Aber damit ist die sächsische Bureaukratie auch am Ende ihres Könnens angelangt. Sie hat zu Gunsten der Fabrikanten den letzten Trumpf ausgespielt und hat keinen höheren mehr ein- zusehen. Und dieser letzte Schlag erweist sich als ein Schlag ins Wasser; er erschreckt die Arbeiter nicht, die sich keines unrechten Tuns bewußt sind, er erbittert nur ihren Widerstand und ent- flammt die ganze deutsche Arbeiterschaft zu ge- rechtester Entrüstung. Das hat ge- rade gefehlt, um das Maß des Bornes zum Ueberlaufen zu bringen und die Sympathien für die ausgesperrten 7000 Arbeitsbrüder zu den höchsten Opfern anzuspornen. Wo bisher noch zweifelnd und mißmutig diesem ungeheuren Kampfe zugehört wurde, da hat der Streich der sächsischen Behörden die Arbeiter an ihrer Klassenehre verletzt und wahrlich, die deutschen Arbeiter werden darauf die rechte Antwort zu geben wissen.

Wie kleinlich doch die sächsischen Be- hörden mit ihren Maßnahmen sind! Da ver- bieten sie den 7000 Arbeitern einer kleinen Stadt, in Versammlungen friedlich ihre nächsten Angelegenheiten zu beraten und denken nicht daran, daß Crimmitschau nicht Sachsen und daß Sachsen nicht das deutsche Reich ist. Was kurzfristige Polizeiwillkür den Crimmitschauer Arbeitern verbietet, das wird die deutsche Arbeiterschaft für sie tun. In tausenden von Arbeiter- und Volksversammlungen wird sie sich eins mit den Ausgesperrten und Vergewaltigten erklären und sie wird Crimmitschauer Arbeiter einladen, herauszukommen in die deutschen Gauen und mit ihnen zu protestieren gegen das Unrecht der kapitalistisch-be- hördlichen Verbrüderung. Tausend Versammlungs-

säle stehen im Reich für die Crimmitschauer zur Verfügung und Hunderttausende von Liebesgaben werden sie reichlich ent- schädigen für den Verlust, den einige heimische Sammlungsverbote ihnen zufügten.

Ein stummes gewaltiges Ringen

wird die Folge der Crimmitschauer Polizeität sein, kein Fragen und Klagen, aber auch kein Zittern und Zagen, ein lautloser, unheimlich stummer Kampf. Was bedarf es auch noch vieler Worte, wenn der Ernst der Zeit eine so gewaltige Sprache redet. Stumms Kirchhofsrufe lagert über dem roten Königreich, aber die Kämpfer wissen schweigend zu handeln. Sie haben nicht umsonst die harte Schule des Ausnahmegesetzes durchgemacht; ein Händedruck, ein Blick erzieht stundenlange Reden. Stumm schiebt man sich die gedruckten Infor- mationen über die Lage des Kampfes zu, schweigend werden die nötigen selbstverständlichen Ver- haltungsmaßregeln ausgeführt und wortlos wird die Streikmunition, die Unterstützung verteilt. In zwölf Jahren hat damals eine mit allen Machtmitteln ausgerüstete Reaktion diese Kämpfer nicht zu Paaren treiben können, und heute sollten diese Arbeiter nicht noch zwölf Wochen mit Hilfe der deutschen Arbeiterschaft ansharren können? Das hieße denn doch die Kräfte der organisierten Arbeit unterschätzen. Man fordere sie heraus, wie es in bisher unerhörter Weise in Crim- mitschau geschah und die Arbeiter werden einig wie ein Mann hinter den Ausgesperrten stehen und nicht dulden, daß diese einem schimpflichen Frieden ihren Nacken beugen!

Deutsche Gewerkschaftler, die Ihr noch nicht unter dem Zeichen des Belage- rungszustandes steht und das hohe Kampfes- ideal der Zehnstundenkämpfer begriffen habt, wir appellieren nicht vergebens an Eure Arbeitsbrüderlichkeit. Leihet den Entrech- teten Euer Versammlungsrecht, haltet für sie den Zuzug von Arbeitswilligen fern, sammelt für sie die nötigen Kampfmittel und sichert den Aus- gesperrten einen ehrenvollen Sieg!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Reformbedürftigkeit des Koalitionsrechtes.

III.

Wenngleich § 153 der Gewerbeordnung nur die leichteren Koalitionsvergehen treffen sollte und hin- sichtlich der schwereren Ausschreitungen auf die härteren Strafen der allgemeinen Strafgesetze ver- wiesen wurde, so galt er doch lange Zeit als die größte Gefahr für das Koalitionsrecht der Arbeiter. Er bedeutete für letztere ein Ausnahmegesetz, da er Hand- lungen, die sonst an sich nicht strafbar oder doch nur auf Antrag verletzter Dritter verfolgbar sind, ohne weiteres der Strafjustiz unterstellte und somit die Be- weigungsfreiheit der Arbeiter mehr als die anderer Erwerbsklassen einschränkte. Der Hinweis auf die Strafgesetze konnte nur den Sinn haben, daß die schwersten, schon an sich als Straftaten verfolgbareren Koalitionsvergehen nach dem Strafgesetzbuch zu be- urteilen seien, wenn dieses solche Vergehen schärfer

führen wollen, so üben sie hiermit einen Druck aus, den § 152 der Gewerbeordnung indes ausdrücklich zuläßt. Nichts anderes tut ja auch der Unternehmer, wenn er den Arbeitern ungünstige Arbeitsbedingungen durch eventl. Entlassung oder Aussperrung aufzwingen will; er kann die Ausgesperrten sogar durch schwarze Listen in Verruß bringen, um sie dadurch müde zu machen, wie auch die Streikenden eine Arbeitsstätte sperren können, um dem Unternehmer keine anderen Arbeitskräfte zukommen zu lassen. Trotz dieser klaren Sachlage sind Arbeitervertreter wegen Erpressung bestraft worden, weil sie in der Verhandlung mit Arbeitgebern diesen den Eintritt eines Streiks oder die Verhängung einer Sperre in Aussicht stellten. Nach § 253 des R.-Str.-G. genügt die Nötigung eines anderen durch Gewalt oder bloße Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu dem Zwecke, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, um eine Erpressungsanklage zu erheben. Man wird einwenden, daß die Ankündigung einer gesetzlich erlaubten Handlung doch nicht als Drohung zu erachten ist. Der Jurist urteilt aber anders; schon die Drohung mit einer an sich gerechtfertigten Denunziation genügt ihm als Moment der Erpressung. Das Mittel, mit dem gedroht wird, braucht also kein rechtswidriges zu sein; die Ausübung eines gesetzlichen Rechts kann bedrohlich sein. Aber vergebens fragt man sich: wo ist denn der rechtswidrige Vermögensvorteil bei der Streikandrohung? Der Arbeiter hat doch ein Recht darauf, seine Lage zu verbessern, seine Arbeitskraft sich besser bezahlen zu lassen, wie jeder Kaufmann ein Recht hat, den Preis seiner Ware zu bestimmen. Das Reichsgericht erklärt hingegen: Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, auf den der Beanspruchende zur Zeit kein klagbares Recht besitzt. Will also ein Arbeiter sich oder seinen Mitarbeitern einen hohen Lohn verschaffen, so ist das zwar nicht rechtswidrig im Sinne des § 152 der Gew.-D., auch nicht im Sinne der allgemeinen Usance, auch nicht, wenn er dazu die Arbeit verweigert oder Sperren verhängt, wohl aber wenn er eine Arbeitsverweigerung oder Sperre ankündigt. Es ist dieselbe Tautologie, wie beim § 110 des R.-Str.-G.: nicht die Handlung selbst ist strafbar, nur die Aufforderung, die Ankündigung wird strafbar gemacht. Bei der Ankündigung eines Streiks ist dies um so ungeringere, als der Vorgang sich meist bei friedlichen Verhandlungen zwischen Arbeitern und Unternehmern abspielt, die bestimmt sind, die bestehenden Differenzen ohne Streit zu schlichten. Daß jede Partei dabei auf ihre Kräfte und gesetzlichen Rechte pocht, ist natürlich; das kommt bei allen schwierigen geschäftlichen Situationen vor. Der friedliche Vermittler, vielleicht ein unbeteiligter Dritter oder ein Vorsitzender des Einigungsamtes, setzt sich, wenn er den Parteien eindringlich darlegt, was möglichen Falles bei Scheitern der friedlichen Verhandlungen eintreten könnte, der Gefahr aus, als Erpresser angeklagt zu werden. Freilich passiert dies heute in der Regel nur Arbeitern, während Gewerberichter durch den Kompetenzeinwand vor derlei Anklagen geschützt sind und Unternehmer kaum jemals verfolgt werden. Aber warum, fragen wir wieder, wird, was bei anderen straflos bleibt, nur am Arbeiter als Verbrechen gestraft, obwohl dieser ungünstigsten Falles noch alle Milderungsgründe (mangelnder Dolus, berechtigtes Interesse usw.) für sich hat? Zweifellos hat der Gesetzgeber unter Erpressung ursprünglich ein ganz anderes Delikt verstanden. Indem er es dem Raub zur Seite stellt, stempelte er es zum gemeinen Vergehen und schließt sogar jede Geldstrafe aus. Nur eine belangswerte Voreingenommenheit gegen die Arbeiter-

klasse kann das beim Arbeiter zum Ausdruck besonderer Gemeinheit stampeln, was der Unternehmer straflos sich erlaubt und wozu der Gewerberichter sogar in Ausübung seines Amtes verpflichtet ist. Diese Strafpraxis bringt nicht bloß die Gewerkschaften, deren Aufgabe es nicht nur ist, Streiks zu führen, sondern noch mehr, Streiks zu vermeiden, in die üble Lage, aus leicht begreiflichen Rücksichten auf alle Vermittlungsversuche verzichten zu müssen, sie schädigt auch das Ansehen der staatlichen Einigungsämter in hohem Maße, da sie diese zum Werkzeug rechtswidriger Vermögenseingriffe unter erpresserischen Umständen degradiert. Wenn der Streikleiter das, was ihm sicher eine Erpressungsanklage zuführen würde, dem Gewerberichter überläßt, so geht das Odium des allgemeinen Vergehens auf das Einigungsamt über, und in der Tat rührt die Abneigung der Unternehmer gegen die Gewerberichter und Einigungsämter wesentlich von der Annahme her, diese Institute wollten den Arbeitern „rechtswidrige“ Vermögensvorteile auf Kosten der Arbeitgeber verschaffen. So trägt eine verkehrte juristische Anschauung dazu bei, das Ansehen staatlicher Einrichtungen zu diskreditieren. Die schiedliche Beilegung von Differenzen wird so lange keine Fortschritte machen, als jeder friedliche Handel mit dem Miel rüberlicher Erpressung bedroht wird.

Der Erpressungsparagraph hat neuerdings noch eine andere Strafpraxis begründet, deren Förderung das preußische Justizministerium sich besonders angelegen sein ließ: die Verfolgung von Organisationszwang. Nach § 153 der Gewerbeordnung ist der Koalitionszwang nur insofern mit Strafe bedroht, als er die Teilnahme an Verabredungen gemäß § 152 bezweckt, während im § 152 die Strafbestimmungen gegen Verabredungen und Vereinigungen aufgehoben wurden. Daraus ist zu schließen, daß ein Zwang zur Teilnahme an Vereinen (Gewerkschaften) straflos bleibt. Das Kammergericht in Preußen hat auch mehrmals in diesem Sinne freisprechende Urteile gefällt. Die Annahme, daß der Gesetzgeber einen Vereinigungszwang nicht in gleicher Weise wie den Streikzwang bestrafen wollte, ist auch gar nicht von der Hand zu weisen. Den gleichen Unterschied von erlaubtem Vereinigungszwang und verbotenem Verabredungszwang finden wir in derselben Gewerbeordnung bei der gesetzlichen Regelung des Innungswesens, die den Innungszwang zuläßt und schützt, dagegen die Verabredung einseitlicher Preise für Waren oder Leistungen oder Regelung der Kundschaft untersagt. Die Innungen haben sich stets starker Pressionsmittel zur Erzwingung des Beitritts bedient und waren jahrhundertlang geschützt. Auch andere Unternehmerkreise waren und sind noch heute wenig wählerisch in der Wahl ihrer Druckmittel. Nicht der Vereinigungszwang, sondern der Streikzwang war also das Bedenkliche für den Gesetzgeber.

Die Ausbreitung der Arbeiterorganisationen flößte aber der preußischen Justiz, die sich gegen die Ausbreitung der Kartelle völlig neutral verhält, starke Bedenken ein, und als der Reichstag die Zuchthausvorlage, die auch den Organisationszwang ausdrücklich bestrafen wollte, ablehnte, da ging der Justizminister auf eigene Faust vor, den Organisationszwang als „Erpressung“ zu verfolgen. Er empfahl den ihm unterstellten Anklagebehörden, in allen geeigneten Fällen Anklage auf Erpressung zu erheben, um dem höchsten Gericht Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt darin zu präzisieren. Noch ist uns kein Reichsgerichtsurteil in dieser Praxis bekannt geworden, aber mehrfach sind Verurteilungen wegen Erpressung erfolgt und rechtskräftig geworden, in denen es sich um Organisationszwang handelt. Die Gerichte gehen dabei von seltsamen Voraussetzungen aus; sie er-

chnde. Darin lag keine Strafverschärfung für die Arbeiter, sondern die Anerkennung des Grundfahes, daß, abgesehen von den im § 153 vorgesehenen Fällen, auf Streiks das allgemeine Strafrecht Anwendung finden solle. Das letztere sieht zwar zum Teil höhere Strafen vor, aber es kennt nicht den Begriff des Streiks, es macht keinen Unterschied zwischen koalitionsfördernden und koalitions hindernden Handlungen, es richtet sich gegen alle Vergehen ohne Ansehung der Person und will das des Unternehmers so gut, wie das des Arbeiters bestrafen wissen. Darin liegt trotz aller höheren Strafandrohungen das verfühnende Moment des gleichen Rechts aller vor dem Richter. Diese schöne Theorie hat aber kaum irgendwo in der Praxis der Gerichte ihren Ausdruck gefunden. Wir sahen bereits, daß Breslauer Richter einen Steinwurf, der niemand ernstlich schädigte, mit 9 Monaten Gefängnis ahndeten und 18 Monate für einen Hausfriedensbruch mit leeren Drohungen und einem Tritt auf die Zehen als gerechte Strafe verhängten. In beiden Fällen ist die Strafgenze des § 153 der Gewerbeordnung erheblich überschritten und sind sonach die Paragraphen des allgemeinen Strafrechtes in Anwendung gekommen, die noch niemals bei ähnlichen Handlungen außerhalb eines Streiks ein solches Strafmaß rechtfertigten. Das Strafgesetz läßt der Strafzumessung des Richters sehr weite Grenzen; es giebt eine Reihe mildernder und erschwerender Momente an, die der Richter berücksichtigen soll. Als mildernd werden Affekt, geringer Bildungsgrad, Unkenntnis der strafrechtlichen Tragweite einer Handlungsweise, vermeintliches Ehrgefühl (Standesbewußtsein), Wahrung berechtigter Interessen, provozierendes Verhalten des Gegners usw. angenommen werden müssen, während straferschwerend besondere Roheit, kalte Ueberlegung, Vorstrafen usw. ins Gewicht fallen. Nirgends lassen aber die erwähnten Urteile erkennen, daß auf die so schwer bestrafte keiner dieser mildernden Umstände zutrefte, und daß deren Auftreten außergewöhnlich roh und empörend gewesen sei. Angeichts solcher mangelhaften Begründung dieser exorbitanten Strafen muß man den Eindruck gewinnen, daß den Richtern der Umstand, daß die Angeklagten einen Streik leiteten, bzw. an demselben teilnahmen, bereits genügte, auf besonders hohe Strafen zu erkennen. Obwohl also das Strafgesetz den Streik als strafbare Handlung nicht kennt, werden Streikführer von den Gerichten besonders hart bestraft. Daß auch die gleichen Ausschreitungen streikender, d. h. aussperrender Unternehmer mit der gleichen Strenge verfolgt würden, daß die Roheiten Arbeitswilliger die gleiche strafrechtliche Sühne fänden, hat man noch nie gehört. Die gegenwärtige Crimmitschauer Aussperrung, die einen Streik der Unternehmer darstellt, bietet auch hierfür Belege genug; es wurden dort Streikende bedroht, beschimpft, angerempelt, gestoßen und geschlagen und keine Behörde hat gegen die Uebelthäter den Strafweg beschritten. Das gleiche Recht aller vor dem Strafrichter ist auch hier für den streikenden Arbeiter zum Ausnahmerecht geworden.

Das Strafgesetz verleitet die Richter indeß nicht allein zur härteren Be- und Verurteilung von Vergehen, die unter § 153 der Gewerbeordnung fallen, sondern es dient auch der Verfolgung von Handlungen, die selbst nach § 153 straflos bleiben. Der letztere verfolgt nur Handlungen von Arbeitern gegen Arbeiter, bzw. von Unternehmern gegen Unternehmer, während er mit Handlungen von Arbeitern gegen Unternehmer oder von diesen gegen Arbeiter nichts zu tun hat. Es galt dem Gesetzgeber als selbstverständlich, daß ein Lohnkampf zwischen Unternehmern und Arbeitern nicht ohne Pressionsmittel vor sich gehe;

darüber besondere Gesetze zu erlassen, lag um so ferner, als der Kampf um den Anteil auch sonst im Erwerbsleben nicht immer mit süßen Worten und Sammethandschuhen, sondern oft in sehr aggressiver Weise geführt wird. Die allgemeinen Strafgesetze erschienen völlig ausreichend, um gewalttätige Ausschreitungen zu verhindern oder zu ahnden. Mit diesen allgemeinen Strafgesetzen haben aber die Arbeiter seitdem die seltsamsten Erfahrungen gemacht, die wohl im stande sind, den festesten Glauben an die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz zu erschüttern.

Der Vertragsbruch ist kein Vergehen im strafrechtlichen Sinne; er verpflichtet den Vertragsbrüchigen nur zivilrechtlich zum Ersatz des verursachten Schadens bzw. zur Zahlung einer vorher vereinbarten Vertragsstrafe. Die Innehaltung oder Nichtinnehaltung eines privaten Vertrages berührt weder die Gesetzgebung noch die öffentliche Ordnung. Gleichwohl sind die Gerichte des öfteren gegen Arbeiter eingeschritten, die die Arbeiter zur sofortigen Arbeitsniederlegung auf forderten. Die Verstraften sollen öffentlich zum Ungehörigam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen aufgefordert haben (§ 110 des R.-Str.-G.), indem sie die Außerachtlassung der Kündigungsfrist verlangten. Wäre die Kündigungsfrist zwingendes Recht, so würde ein solches Einschreiten der Gerichte verständlich sein. Aber die Kündigung kann von den Vertragschließenden beseitigt werden und ihr Bruch bleibt straflos. Der Unternehmer kann hunderte von Arbeitern, ohne Innehaltung der Kündigungsfrist, entlassen, ihm wird kein Haar gekrümmt, aber die Aufforderung zu einer an sich straflosen Handlung wird bestraft. Damit noch nicht genug, bedarf es für viele Gerichte nicht einmal der ausdrücklichen Aufforderung, eine vorhandene Kündigungsfrist zu brechen. Es genügt, wenn zur sofortigen Arbeitsniederlegung aufgefordert wird, da der Auffordernde immer annehmen müsse, es würden dadurch Kündigungsfristen gebrochen. (Eventualdolus.) Ob Angeklagter das Bewußtsein hatte, zum Kontraktbruch aufzufordern, kommt gar nicht in Frage. Er kann aus einer Großstadt kommen, wo es längst keine Kündigungsfrist im Gewerbe mehr giebt. Das Gericht entscheidet, er mußte diese eventuellen Folgen seiner Aufforderung voraussehen. So wird der Eventualdolus, an sich ein juristisches Nonstrum, zurechtgemacht, um die Aufforderung zu einer weder direkt, noch auf Antrag strafrechtlich verfolgbarer Handlung, zum Vergehen zu stempeln. Dieser Gefahr ist jede Organisation leider ausgesetzt, die für den Kontraktbruch irgend eines streikenden Arbeiters verantwortlich gemacht wird. Besonders die Streikleiter, die während eines Ausstandes die Arbeitswilligen an die Pflicht der Solidarität mahnen, sind häufig Opfer des § 110. Warum aber wird es allein den Arbeitern erschwerer, ihre Interessen wahrzunehmen, während sich um die Aussperrungsaufrufe der Fabrikanten kein Staatsanwalt kümmert? Weil der Begriff der Deffentlichkeit den Arbeitern gegenüber stets eine nachteilige Auslegung erfährt. Alles, was die Arbeiter bei Lohnkämpfen unternehmen, gilt als öffentlich; selbst ihre Werkstattpersammlungen werden als öffentliche betrachtet, während die Unternehmer sich leicht untereinander verständigen und demselben Gesetz ein Schnippchen schlagen. Würde ein Streik stets als Privatangelegenheit der Arbeiter und Unternehmer eines Berufes erachtet, so brauchte sich keine Behörde um die Art der Verständigung der Arbeiter zu kümmern, so wenig sie sich um das Zusammenwirken der Unternehmer kümmert.

Wenn Arbeiter an den Unternehmer eine Forderung stellen und sie eventuell durch Lohnkampf durch-

Hären, durch den erzwungenen Mitgliederbeitritt hätte sich der Beschuldigte einen rechtswidrigen Vermögensvorteil dadurch verschafft, daß er die Kasse seiner Organisation gestärkt hätte. Aber abgesehen von dem hier unzutreffenden Begriff der Rechtswidrigkeit kann es sich um so weniger für den Betroffenen um einen Vermögensvorteil handeln, als er direkt von den Beiträgen des neuen Mitglieds gar keinen Nutzen hat und dieses im Gegenteil vom Tage des Eintritts an dem Organisationsvermögen partizipiert, ohne bisher etwas dazu beigetragen zu haben. Vielleicht auch bekommt dieser weit mehr an Unterstützung aus der Kasse, als er jemals Beiträge leistet. Das alles ist für die preussischen Anklagenbehörden belanglos; für sie entscheidet einzig der Wille der vorgesetzten Behörde, den Organisationszwang als Erpressung bestraft zu wissen. Weder Strafgesetz noch Gewerbeordnung kennen das Delikt des Organisationszwanges und der Reichstag hat eine dahingehende gesetzliche Bestimmung ausdrücklich abgelehnt. Die Strafrechtspflege aber hat einen Staatschutz-Paragrafen, mit dem sich ein strafwürdiges Vergehen konstruieren läßt und so werden brave Arbeiter als räuberische Erpresser ins Gefängnis geworfen, während den Unternehmern der Innungszwang gesetzlich gestattet und geschützt ist und den Unternehmertartellen keinerlei Schwierigkeiten gemacht werden.*)

Angeichts solcher Rechtszustände begreift sich die Empfindung der Arbeiterklasse, daß ihr Koalitionsrecht nur auf dem Papier steht und in Wirklichkeit schutzlos allen Eingriffen der Unternehmer, Behörden und Gerichte preisgegeben ist. Selbst Prof. Brentano erklärte bitter: „Die Arbeiter haben das Koalitionsrecht, aber wenn sie davon Gebrauch machen, werden sie bestraft.“ Ein nachdrücklicher Schutz des Koalitionsrechts, der Freiheit, sich zu organisieren, zu streiken, sich zu versammeln und mit Arbeitgebern zu verhandeln, ist ein Gebot der Notwendigkeit und Ge-

*) Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress legte Verwahrung ein gegen diese Erpressungsurteile der Gerichte durch Annahme folgender Resolution:

„Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress erhebt energischen Protest gegen die von richterlicher Seite ergangene Auslegung, die Ausübung des Koalitionsrechts seitens der Arbeiter als Erpressung zu bezeichnen. Der Kongress erblickt in dieser Auslegung nicht nur eine der schwersten Schädigungen der Arbeiterinteressen, sondern er ist auch der Meinung, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter, welches ausdrücklich in dem § 152 der Gewerbeordnung den deutschen Arbeitern gewährt wird, durch diese richterliche Entscheidung gänzlich vernichtet wird.“

Durch ein derartiges, nach unerer Ueberzeugung ganz ungerechtfertigtes Urteil wird die deutsche Arbeiterklasse der Unternehmervillwäre vollständig preisgegeben, und die Vertreter der deutschen Arbeiter haben daher alle Ursache, gegen richterliche Entscheidungen ihre Stimme zu erheben, die die Arbeiter nicht allein in der Verbesserung ihrer Lebenslage schwer schädigen, sondern auch ihre gesetzlichen Freiheiten vollständig unterbinden.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress muß aber umso mehr gegen diese richterliche Entscheidung Verwahrung einlegen, als dem Unternehmertum gegenüber eine solche Praxis nicht beliebt wurde. So ist die Preisung in Unternehmertassen, Führung schwarzer Listen usw. noch niemals als Erpressung geahndet worden.

Was aber um so schärfer den Protest des Gewerkschaftskongresses gegen diese richterliche Entscheidung herausfordern muß, ist, daß die preussischen Minister der Justiz und des Innern die Staatsanwälte angewiesen haben, in dieser Richtung zu wirken. Diese Stellungnahme der beiden Minister ist einer vollständigen Anebelung der deutschen Arbeiterklasse gleich zu achten.

Der vierte deutsche Gewerkschaftskongress erwartet daher von der deutschen Reichsregierung auf das bestimmteste, daß sie diesen Urteilen gegenüber eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Auslegung des Gesetzes bewirkt.“

rechtigkeit. Nicht bloß auf den Inhalt eines Gesetzes zum Schutze der Koalitionen kommt es an, sondern weit mehr noch auf die Anwendung durch Behörden und Gerichte. Es giebt Staaten mit bedenklicheren Koalitionsgesetzen, wo die Arbeiter sich trotzdem größerer Freiheiten erfreuen, während in Deutschland heute den Arbeitern die größte Gefahr von Bestimmungen droht, die an sich mit den Koalitionen garnichts zu tun haben. Koalitionschutz bedeutet also zugleich Reform der Strafrechtspflege, Zäuberung derselben von arbeiterfeindlichen Tendenzen und Gewährleistung des gleichen Rechts für alle Staatsbürger vor dem Richterstuhl. Es zeugt von tiefgehendem Mißtrauen gegen die herrschende Rechtsprechung, daß aus allen Bevölkerungsschichten die gleiche Forderung erhoben wird, aber diese Bewegung darf nicht kraftlos im Sande verrinnen, sie muß zum Bewußtsein ihrer Kraft gelangen und zielbewußt dahin streben, daß das Wort vom Rechtsstaat zur vollen Wahrheit werde. (Schluß folgt.)

Am Beginn der Reichstagsession.

Am 3. Dezember d. J. ist der neugewählte Reichstag eröffnet worden. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei ist bekanntlich in derselben in der Stärke von 80 Mandaten vertreten; das Mandat für den Wahlkreis Meichenbach i. S., durch das Ableben des Abg. Hofmann erledigt, ist noch nicht wiedergewonnen, während für den Kreis Mittweida an Stelle des zurückgetretenen Abg. Göhre der Genosse Stücklen in den Reichstag eingezogen ist. Ihrem Stimmenverhältnis entsprechend müßte die Arbeiterpartei mit 126 Mandaten im Reichstage vertreten sein, während z. B. dem Centrum anstatt seiner 100 nur 78 Vertreter gebührten. Aber für ein gerechtes Proportionalwahlsystem sind die bürgerlichen Parteien nur dort zu haben, wo es die Vertreter der Arbeiterklasse vermindert.

Was wird die neue Reichstagsession im allgemeinen, was vor allem den Arbeitern bringen? Eine Reihe gewaltiger Aufgaben harrt ja der gesetzlichen Regelung auf den Gebieten des Arbeiterrechts, des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung. Wird das Koalitionsrecht der Arbeiter endlich einmal den unentbehrlichen Schutz erhalten, wird das Vereins- und Versammlungsrecht reichsgesetzlich geregelt werden, und wird das Wort der kaiserlichen Erlasse zur Wahrheit werden, daß den Arbeitern eine legale Vertretung ihrer Interessen (Arbeitsämter, Arbeitskammern) eingeräumt werden soll. Und wie steht es mit der Einführung des Zehnstundentages für alle Arbeiter, mit der reichsgesetzlichen Regelung des Bauarbeiterschutzes, mit dem Heimarbeiterchutz, mit der Bervollkommnung des sanitären Arbeiterschutzes und mit dem Ausbau der Gewerbeaufsicht? Und wird nun auch die Einführung der Arbeitslosenversicherung und die Verallgemeinerung der Witwen- und Waisenversicherung ernsthaft in Angriff genommen? Wird es zu einer einheitlichen Organisation der gesamten deutschen Arbeiterversicherung auf volkstümlicher Grundlage kommen?

Die Thronrede des Reichskanzlers hat auf alle diese Fragen nur ein verstecktes Nein. Ist ihr ganzes politisches Programm schon außerordentlich dürftig, der jämmerlichen Finanzlage des Reiches entsprechend, so sieht es mit ihrer Sozialpolitik geradezu trostlos aus. Der pomphaften Ankündigung des festen Entschlusses, die sozialpolitische Gesetzgebung auf den in früheren Rundgebungen vorgezeichneten Grundlagen weiterzuführen, den Bedürftigen erweiterte Fürsorge und den Schwachen erhöhten Schutz zu gewähren, der Fanfare von großen Aufgaben, entsprechend der steigenden Kultur, folgt als einzige Tat das Versprechen einer Vorlage über die Entscheidung der Streitigkeiten

der Handlungsgehilfen. Das ist alles, was die Regierung am Beginn der Parlamentsession für die Arbeiterklasse übrig hat. Daneben prangt noch eine Vorlage, betr. die gesetzliche Regelung der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Von den sonst angedeuteten großen sozialpolitischen Aufgaben ist aber nichts zu finden. Die Arbeiterklasse hat also vergebens gehofft. Glaubt die Reichsregierung, sie könne die deutsche Arbeiterklasse nach der Dreimillionen-Demonstration der jüngsten Reichstagswahl mit leeren Redensarten hinhalten? Oder will sie die Initiative den bürgerlichen Parteien überlassen, um sich den Großindustriellen gegenüber zu salbieren? Das wäre der verkehrteste Weg, die Kritik zu ersparen, die ihr so oder so sicher zu teil wird. Unsere Arbeitervertreter werden damit nicht zurückhalten und mit bitterernsten Tatsachen aufwarten, denen gegenüber sich die Regierungsvertreter zu bestimmten Zusagen herbeilassen müssen werden. Und die Arbeiter selbst werden erneut demonstrieren und ihre Forderungen so vernehmlich wiederholen, daß ein Ausweichen nicht mehr möglich ist.

So dürftig das bisherige Sozialpolitik der Regierung ist, so zweifelhaft ist es auch. Da ist von einem durch sachkundige Revisoren aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verstärkten Gericht mit beschleunigtem Verfahren die Rede. Mit solchen unklaren Wendungen drückt sich die Ankündigung um die entscheidende Frage herum, ob kaufmännische Abteilungen der Gewerbegerichte oder der Amtsgerichte vorgesehen sind. Eine frühere Regierungskundgebung (Entwurf betr. Kaufmannsgerichte) sah bekanntlich die Angliederung an die Gewerbegerichte vor. Ist die Regierung, wie sie selbst erklärt, fest entschlossen, diese sozialpolitische Aufgabe auf dieser „in früheren Kundgebungen vorgezeichneten Grundlage“, — „unbeirrt durch politische Strömungen“ weiterzuführen? Es wäre ein köstlicher Witz, wenn die Thronrede durch den neuen Regierungsentwurf selbst ad absurdum geführt würde!

Von anderen Aufgaben erwähnt die Thronrede eine Vorlage der Neuordnung der Reichsfinanzen, die Verlängerung der Friedenspräsenzstärke des Reichsheeres um ein Jahr (soll das die Ankündigung einer neuen erweiterten Heeresvorlage bedeuten?), eine Neuregelung des Versorgungswesens für die Offiziere und Mannschaften, eine Reform des Börsen- und des Stempelabgabengesetzes, ein Schutzgesetz für den deutschen Weinbau, einige koloniale Eisenbahnprojekte sowie den Abschluß von Zolltarifen auf Grund des vorjährigen Zollgesetzes.

Weiterführung der Sozialpolitik, erklärt die Regierung und versteht darunter die Preisgabe ihrer bisherigen Entwürfe. Schutz der wirtschaftlich Schwachen, sagt sie, und setzt die Rücksicht auf die Textilindustriellen über die Dringlichkeit eines erweiterten Arbeiterimmenschutzes. Erweiterte Fürsorge für die Bedürftigen, heißt es liebevoll, und beim Abschluß von Tarifverträgen stärkt man die notleidenden Junker- und Junfergenossen auf Kosten der Ärmsten. Tollere Widersprüche hat noch kaum eine Thronrede gebracht, als diese, die bestimmt ist, eine Politik der Schonzeit für die kapitalistischen Interessen zu betreiben. An der Arbeiterschaft liegt es, dafür zu sorgen, daß die nächste Legislaturperiode eine solche fruchtbarer Sozialpolitik werde.

Sozialpolitische Anträge der Reichstagsparteien.

Die bürgerlichen Parteien haben eine wahre Hochflut von Initiativanträgen beim Reichstage eingebracht, von denen aller Voraussicht nach nur der kleinste Teil zur Verhandlung gelangt. Allen voran hat es das Centrum auf die Quantität und den äußerlichen Effekt der Anträge abgesehen. Es bringt

Resolutionen ein betreffs der Schaffung eines einheitlichen Berggesetzes, Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die Bergarbeiter und Schutzmaßnahmen gegen die Wurmkrankheit, ferner betreffs der Herabminderung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen auf 10 Stunden und für verheiratete Frauen auf 9 Stunden, Erlaß einer Bundesratsverordnung zur Regelung des Bauarbeitersehutes. Weitere Anträge betreffen die einheitliche Regelung der Sonntagsruhe der kaufmännischen Angestellten, die Regelung der Verhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte, Krankenkassen und Gerichtsvollzieher. Im geistigen Widerspruch mit diesen Anträgen steht eine weitere Reihe solcher von zünftlerischem Gepräge, wie Beschränkung der Lehrlingshaltung, Einführung des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker, Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker, Verbesserung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb, Regelung des Ausverkaufswesens, der Abzahlungsgeschäfte und Verbot von Warenhäusern der Offiziere und Beamten.

Vergebens aber werden die christlichen Arbeiter in dieser breiten Masse von Anträgen nach dem suchen, was ihnen vor allem frommt und was sie noch jüngst auf der Frankfurter Tagung zur Forderung erhoben und dem Reichskanzler zu unterbreiten gedachten, nach einer Sicherung des Koalitionsrechts und nach einer zeitgemäßen Reform des Vereins- und Versammlungsrechts. Sollte das Centrum es wagen, diese Forderungen christlicher Arbeiter zu verleugnen und die Arbeiter abermals an der Nase herumzuführen?

Die Nationalliberalen haben schleunigst diese schwache Stelle der Centrumsinitiative ausgenutzt und verlangen die einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts für alle Bundesstaaten. Weitere Anträge erstrecken sich auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gehilfen der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, sowie Krankenkassenbeamten, auf die Sicherung der Bauforderungen und auf die Erleichterung des Erwerbes und Verlustes der Reichs- und Staatsangehörigkeit, sowie Gewährung von Diäten an Reichstagsmitglieder.

Die Konservativen haben Anträge eingebracht: betreffend Unfallfürsorge für die bei Rettung von Personen usw. verunglückten Personen, Pensionsversicherung der Privatbeamten, Kranken usw. Versicherung für Handwerker, Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben, Beihilfen an Veteranen des früheren Mannschafstandes, sowie Aufhebung des § 34 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes.

Die Reichspartei beantragt die Einführung der Unfall- und Invaliditätsversicherung für die Handwerker, die Pensionsversicherung der Privatbeamten, sowie eine Verschärfung des Schutzes der Wahlfreiheit gegen betrügerische Wahlrechtsausübung.

Die Sozialdemokratie macht gründliche sozialpolitische Arbeit. Sie rollt mit ihrem Entwurf betreffend den Schutz des Koalitionsrechts die ganze Frage des Organisations-, Vereins- und Versammlungsrechts auf; ihr Gesetzentwurf betr. Errichtung eines Reichsarbeitsamtes, der seit 1884 wiederholt eingebracht ist, regelt den gesamten gewerblichen Arbeiterschutz und die Arbeitervertretung. Außerdem sind besondere Entwürfe über Bau-, Berg- und Heimarbeiterschutz in Vorbereitung. Weitere Anträge betreffen die Einführung des allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrechts für alle Bundesstaaten und für Elsaß-Lothringen, die Aufhebung des Majestätsbeleidigungsparagraphen, die Reform der Knappschaftswahlen usw. Ueber weitere Anträge wird die Fraktion noch beraten.

Die Initiativanträge kommen bekanntlich in der Weise zur Verhandlung, daß von jeder Fraktion in der

Maximums der Ueberzeitarbeit auf 2 Monate in einem Jahr, Ausschluß der Mädchen unter 18 Jahren und der Schwangeren von der Ueberzeitarbeit, Lohnzuschlag von 25 Proz. für Ueberstunden, 14tägige Probezeit mit 3tägiger, sonst 14tägiger Kündigung, schriftlicher Lehrvertrag, 14tägige Lohnzahlung und zwar an einem der ersten fünf Wochentage, Verbot der Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw., 14tägige Karenzzeit für Lohnreduktionen, Verbot der Bußen, dafür aber Schadenersatz für grobe oder vorsätzliche Pflichtvernachlässigung, Verbot der Kennzeichnung der Arbeitszeugnisse, einstündige Ruhezeit während des Tages und mindestens 10stündige ununterbrochene Nachtruhe, sowie Sitzgelegenheit für die weiblichen *L a n g e n a g e s t e l l t e n*, Verbot der Verwendung von Mädchen unter 18 Jahren in den *W i r t s c h a f t e n* zur Bedienung der Gäste, mindestens 8stündige ununterbrochene Nachtruhe für das weibliche *W i r t s c h a f t s p e r s o n a l*, mindestens ein freier Sonntag in jedem Monat und ein freier Halbttag in der Woche für jeden entgangenen Sonntag für das weibliche *L a d e n -* und *W i r t s c h a f t s p e r s o n a l*. Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes werden mit Geldbußen von 5 bis 200 Franken und im Wiederholungsfall mit Geldbußen und Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Erwähnenswert sind schließlich noch die Richtigerklärung von Vereinbarungen, welche dem Gesetze zuwiderlaufen und die Verpflichtung der Geschäftsinhaber, das Gesetz in ihren Geschäften anzuschlagen.

In der von der Regierung dem Gesetze beigegebenen Begründung wird auf rücksichts- und schonungsloseste Ausbeutung der Arbeiterinnen und selbst der Kinder hingewiesen. „Insbesondere tritt diese Erscheinung da zu Tage, wo weibliche Arbeiter beschäftigt werden, z. B. in Aussteuergeschäften, Damenschneidereien, in Modengeschäften, Blumenbindereien, in Wäschereien, in der Papeterie (Papierwaren) und Posamenterie, sowie in den Verkaufsmagazinen, in Wirtschaften und in der Hausindustrie. Hier kommt es vor, daß Arbeiterinnen von früh bis spät in die Nacht hinein, in unzweckmäßigen Lokalen zusammengepfercht, arbeiten müssen, ohne genügende Pausen zur Erholung und Nachtruhe, bei geringem Lohn und oft noch unter ungerechtfertigten Lohnabzügen. Es werden oft selbst Kinder schonungslos in Anspruch genommen und den verheirateten Frauen vor und nach der Niederkunft zu große Anstrengungen zugemutet.“ Das ist eine ganz „sozialdemokratische Sprache“ in einem amtlichen Aktenstück; schade nur, daß trotzdem der Beinhunderttag preisgegeben wurde. Hoffentlich kommt er aber trotzdem in nicht ferner Zukunft.

3.

Niederländischer Krankenversicherungs-Gesetzentwurf.

Die niederländische Regierung scheint es für angezeigt zu erachten, die Arbeiter mit Wohlthaten zu beglücken, um sie über das Streitgesetz hinwegzutrusten. Sie bietet ihnen jetzt ein Zuckerbrot in Gestalt eines Krankenversicherungsgesetzes, dessen Entwurf, vorerst nur vertraulich den Kammern des Handels und der Arbeit übermittelt, sich an das deutsche Gesetz anlehnt.

Nach § 1 soll jeder „vast werkmán“ vom 16. Lebensjahre ab versicherungspflichtig sein. Als „vast werkmán“ gilt jeder, der durch Arbeitsvertrag wenigstens 6 Tage beschäftigt ist. Eines ausdrücklichen Vertrags bedarf es nicht; die mindestens sechstägige Beschäftigung in einem Unternehmen gilt als versicherungspflichtiges Verhältnis. Als Versicherungsorganisation ist die Gründung einer Reichskasse in

Aussicht genommen. Hört dieses Arbeitsverhältnis auf, so bleibt der Arbeiter noch 2 Wochen lang in der Versicherung, dann wird seine Versicherungspflicht durch das Recht zu freiwilliger Weiterversicherung in Bezirkskrankenassen ersetzt, sofern der Betreffende nicht unterdes in den Genuß der Unterstützung getreten ist. Für Saisonarbeiter, die wenigstens 35 Wochen im Jahr in festem Arbeitsverhältnis standen, ist vorgesehen, daß sie freiwillig Mitglied der Reichskasse bleiben können, wenn sie für die übrigen Wochen des Jahres (?) die vollen Beiträge vorausbezahlen. (Kann ein Arbeitsloser vorausbestimmen, wie lange seine Arbeitslosigkeit dauert?) Nicht versicherungspflichtig sind außer den Arbeitslosen die Massen der Hafen- und unständigen Arbeiter und zweifelhaft ist, ob die Heimarbeiter und Seeleute in die Versicherung einbezogen sind. Darin liegen vor allem die Mängel des Entwurfs, über dessen weitere Einzelheiten noch später zu berichten ist. Immerhin ist nicht zu leugnen, daß, wenn es gelingt, die wichtigsten Mängel zu beseitigen, dann für die niederländische Arbeiterchaft etwas Gutes geschaffen wurde. Daß solche Wohlthaten die Arbeiter indes nicht unstimmen werden, die Peitsche zu küssen, die ihnen blutige Striemen zeichnete, bedarf keiner Erörterung mehr.

Wirtschaftliche Rundschau.

Neue Fusionen in der Elektrizitätsindustrie. — Kohlenyndikat und Verkaufskontor. — Mischlingen des Stahlwerkverbandes. — Aus der Petroleumproduktion.

Die längst vermuteten Fusionen in der Elektrizitätsindustrie treten allmählich schärfer hervor. Ende November beschloß, auf Antrag des Vorstandes, der Aufsichtsrat der Berliner Elektrischen Licht- und Kraftanlagen Akt.-Ges., das rivalisierende rheinische Unternehmen, nämlich die Aktiengesellschaft für Elektrizitätsanlagen in Köln einfach auszukufen. Die zustimmenden Erklärungen der Aufsichtsräte des Kölner Unternehmens lagen bereits vor; nur die Aktionäre traten selber recht wenig in Tätigkeit; auf der Berliner Generalversammlung gelangte das Projekt in keiner Weise zur Erörterung; gleich nach Schluß machte jedoch die Verwaltung das Abkommen selbstherrlich fertig — in der Kapitals-„demokratie“ der Aktiengesellschaften wird die Masse der Anteilhaber bekanntlich sehr häufig ausgeschaltet, mitunter sogar zu ihrem eigenen Vorteil.

Der Berliner Betrieb darf als Bundesgenosse und Vasall der Siemens-Schuckertgruppe und damit der Deutschen Bank angesehen werden. Die verschluckte Kölner Gesellschaft hat manche schlimme Erfahrung hinter sich; sie war mit den Heliosgeschäften eng verwachsen, vor allem durch Uebernahme der Kapitalbeschaffung; die Schwierigkeiten des Schütlings machten schließlich auch bei der Kölner Centrale eine „Sanierung“ erforderlich; das Aktienkapital wurde 1902 von 16 auf 10 Millionen Mark herabgesetzt. Für das Geschäftsjahr 1902/3 konnte man in Köln mit knapper Not eine Dividende aufweisen; aber bei ruhigem Zuwarten müssen sich viele Unternehmungen wieder heben, an denen man in Köln beteiligt war, und schon darum mußte man die ausgestreckte mächtige Berliner Hand zu ergreifen suchen. Für die Siemens-Schuckert-interessenten auf der andern Seite ergibt sich der Vorteil, daß zahlreiche Arbeiten und Lieferungen ihnen nunmehr gesichert bleiben, wo sie früher den Wettbewerb anderer zu fürchten hatten. Auch Fusionen unter den Tochtergründungen werden nunmehr erleichtert sein. So steht eine Petersburger Lichtliefergesellschaft dem Berliner Unternehmen, ein Petersburger Werk für elektrische Anlagen wiederum Köln sehr nahe; der Weg zu einer

Reihenfolge ihrer Stärke ein Antrag durch drei Lesungen hindurchberaten wird; Anträge, die die gleiche Materie betreffen, werden gleichzeitig zur Beratung gestellt. Ist die Reihe der ersten Anträge der beteiligten Fraktionen passiert, so kommen die Anträge an zweiter Stelle zur Beratung, usw. Zugelassen sind alle Anträge, die bis zum 10. Tage nach Eröffnung der Session eingereicht sind. Alle Anträge, die am Schluß der Session nicht erledigt sind, werden mit letzterem gegenstandslos und müssen beim nächsten Sessionsbeginn von neuem eingereicht werden. Die einmal begonnene Beratung kann aber fortgesetzt werden, wenn die Session nicht geschlossen, sondern nur vertagt wird.

Ausführungsverordnung zum Kinderschutzgesetz.

Die beteiligten preussischen Ministerien haben zu dem am 1. Januar in Kraft tretenden Gesetze über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben eine Ausführungsverordnung erlassen. Für die beim Austragen von Waren usw. bis 31. Dezember 1905 zugelassenen Ausnahmen von den gesetzlichen Vorschriften über die Zeit, während welcher die Arbeiten nur verrichtet werden dürfen, wird bestimmt:

„Die unteren Verwaltungsbehörden haben von der ihnen hiernach zustehenden Befugnis nur für solche Orte und für solche Gewerbszweige Gebrauch zu machen, in denen schon bisher die Frühbeschäftigung von Kindern mit dem Austragen von Zeitungen, Waren oder Milch üblich war. Sie haben ferner bei der Zulassung von Ausnahmen darauf zu sehen, daß nirgends über das zur Eingewöhnung in die neuen gesetzlichen Vorschriften unbedingt erforderliche Maß hinausgegangen wird, und daher die Ausnahmen grundsätzlich nicht im Voraus für die ganze zulässige Zeit, sondern nur für einen beschränkten Zeitraum zu gewähren. Nur soweit sich demnächst ergeben sollte, daß sich trotz ernstlicher Bemühungen der beteiligten Gewerbetreibenden ein ausreichender Ersatz für die Frühbeschäftigung der Kinder noch nicht hat beschaffen lassen, ist die Ausnahmebewilligung demnächst entsprechend zu verlängern.“

Für die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern in Gast- und Schankwirtschaften (§ 16 des Gesetzes) heißt es in der Anweisung:

„Die unteren Verwaltungsbehörden sind hinsichtlich der Altersgrenze, bis zu der herab sie Ausnahmen in der Beschäftigung der eigenen Kinder zulassen wollen, durch das Gesetz nicht beschränkt, doch wird grundsätzlich nicht unter das Alter von zehn Jahren herabzugehen sein.“

Die unteren Verwaltungsbehörden haben Ausnahmen nur für solche Orte und für solche kleinere Wirtschaftsbetriebe zuzulassen, wo nach Lage der Verhältnisse von der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder sittliche Gefahren oder sonstige Nachteile für diese nicht zu befürchten sind und durch die angezogene Verbotsbestimmung ungerechtfertigte Härten hervorgerufen werden würden. Für die Vororte der größeren Städte ist in der Regel von der Zulassung einer erweiterten Beschäftigung der Kinder abzusehen.

Die Ausnahmen können auch allgemein für alle Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe der bezeichneten Art (d. h. solcher, die in der Regel kein fremdes Personal zur Bedienung der Gäste verwenden) zugelassen werden. Sie sind sogleich zurückzunehmen, wenn sich Mißstände infolge der erweiterten Beschäftigung der eigenen Kinder herausstellen.“

Vor der Zulassung aller eventuellen Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen soll die Schulaufsichtsbehörde — das ist der Kreisschulinspektor —

gehört werden. Das ist ungenügend; es müßte mindestens der Schulleiter gehört werden.

Es ist ferner angeordnet, daß alle Betriebe, welche fremde Kinder im Sinne dieses Gesetzes beschäftigen, mindestens halbjährlich einmal einer ordentlichen Revision zu unterziehen sind neben den etwaigen, die vorzunehmen sind, sobald der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern vorliegt.

Volksabstimmung über ein Arbeiterinnenschutzgesetz in der Schweiz.

Im Kanton Aargau fand am Sonntag den 1. November eine Volksabstimmung über das Arbeiterinnenschutzgesetz statt und wurde dasselbe mit der großen Mehrheit von 22 653 gegen 7608 Stimmen angenommen. Dieses glänzende Resultat erinnert an die vor 7 Jahren im Kanton Zürich über das Arbeiterinnenschutzgesetz erfolgte Volksabstimmung, in der das Gesetz mit 45 909 gegen 12 531 Stimmen angenommen wurde. In diesen großen Mehrheiten bekundet sich der entschiedene Wille des Volkes für den sozialen Fortschritt, für den Schutz der wirtschaftlich Schwachen.

Das neue aargauische Arbeiterinnenschutzgesetz, dessen ich schon früher an dieser Stelle Erwähnung getan habe, bedeutet gegenüber der schrankenlosen Ausbeutung der Arbeiterinnen und des Mangels an jeder öffentlichen Kontrolle einen ganz schätzenswerten Fortschritt, leider aber bleibt es gerade in der wichtigsten Frage der Arbeitszeit hinter dem Züricher Gesetz zurück. Dieses enthält den Zehnstundentag, dasjenige des Kantons Aargau aber nur den Elfstundentag. Die Regierung hatte in ihrem Entwurf den Zehnstundentag vorgeschlagen und der Kantonsrat (Landtag) akzeptierte ihn auch in der ersten Lesung, aber in der zweiten kam der Umfall und es wurde der Zehnstundentag durch den Elfstundentag ersetzt. Dazu wurde aber noch die Bestimmung eingefügt, daß eine Herabsetzung des im eidgenössischen Fabrikgesetz festgesetzten Elfstundentages auch für das aargauische Arbeiterinnenschutzgesetz gelten würde. Der Fortschritt im Kanton wird also abhängig gemacht vom Fortschritt im Bunde, während es sonst umgekehrt geht und der Bund den fortschrittlichen Kantonen nachhinkt. Die Revision des Fabrikgesetzes ist von der sozialdemokratischen Fraktion im Nationalrat wohl beantragt, bisher aber noch nicht einmal der Antrag selbst behandelt worden, so daß es voraussichtlich Jahre dauern wird, bis die Revision nur einmal parlamentarisch erledigt wird.

Eine schätzenswerte Neuerung, die es an die Spitze der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung setzt, bringt das aargauische Gesetz mit der Festsetzung des Feierabends an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 4 Uhr nachmittags, womit es weiter geht, als der der Bundesversammlung vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrats, der den Sonnabend-Feierabend auf 5 Uhr nachmittags festsetzt.

Im übrigen betreffen die Hauptbestimmungen des Aargauer Gesetzes, das sich auf alle Betriebe, die nicht unter dem Fabrikgesetz stehen und in denen auch nur eine Arbeiterin gegen Lohn oder zur Erlernung des Berufes beschäftigt ist, sowie auf Ladengeschäfte und Wirtschaften erstreckt, folgende Verhältnisse: Die Beschaffenheit der Arbeitsräume und der Schutzvorrichtungen, die Einbeziehung der Unterrichtsstunden in die Arbeitszeit bezw. das Verbot, hierfür Lohnabzüge zu machen, die Festsetzung der Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen, das Verbot des Mitnahmehaufens von Arbeit an die Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus, sechswöchige Schutzzeit für Wöchnerinnen, Beschränkung des

Verständigung über Petersburg ist also geordnet und gerade die Petersburger Rivalitäten sollen viel zum jetzigen Vorgehen in Berlin beigetragen haben.

Wie fast immer, so hat auch hier der Erfolg der einen großen Wettbewerbsgruppe Siemens-Schuckert sofort auf der Gegenseite ein entsprechendes Wett-rüsten nachgerufen. Am 5. Dezember rechnete die Börse schon mit dem Gerücht, daß sich die enge Verbindung zwischen der großen Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und der Union E.-G. zu einem vollständigen Zueinander-gehen fortbilden werde und daß außerdem eine Erhöhung des Aktienkapitals der A. E. G. — so nennt man überall in Kürze den Berliner Miesenerbetrieb — zu erwarten sei. Am nächsten Tag teilten die „zuständigen Stellen“ in der Tat der Presse mit, „daß dahinzielende Absichten allerdings bestehen“. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit sei zwar noch nicht gefallen, dürfte jedoch in kurzer Zeit erfolgen.

Das Bild der Entwicklung in der Elektrizitäts-industrie ist, wie man sieht, zum Verwechseln ähnlich dem Bilde, das die jüngsten Vorgänge im Bankwesen boten. Schlag und Gegen Schlag, Vorstoß und Rückstoß folgen sich zeitweise mit geradezu dramatischer Lebendigkeit bei diesen *Großmachtsbildungen* auf finanziellem und gewerblichem Gebiet.

Unterdeß ist nun auch die Ausweitung des Rheinisch-Weisfälischen Kohlenyndikats dem Abschluß immer näher gerückt. Wir erwähnten bereits, daß das Syndikat vom 1. Januar 1904 ab auch den Verkauf der von seinen Mitgliedern hergestellten Koks- und Brikketmengen übernimmt. Der Koksverkauf erfolgt laut „Ab. W. Z.“, wie bisher, von Bochum aus und zwar unter der Firma Rheinisch-Weisfälisches Kohlenyndikat in Bochum. Die Geschäftsführung in Bochum wird durch die Vorstandsmitglieder des Koks-yndikats, Direktor Plehn in Bochum, Simmersbach in Bochum und Trappe in Mey, erfolgen, denen durch notariellen Akt die Geschäftsführung übertragen und Vollmacht erteilt wurde, für die Firma zu zweien oder einzeln, gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede des Kohlenyndikats in Vollmacht zu zeichnen.

Viel wichtiger jedoch ist die Machtausdehnung des Syndikats nach der Seite des Kohlenhandels selber. Die Arbeiter, weder diejenigen der Grubenreviere, noch die Deutschlands im ganzen, werden selbstverständlich einem überflüssigen Zwischenhandel niemals eine Thräne nachweinen. Das geplante „Kohlenkontor“ läuft indeß darauf hinaus, die Konkurrenz im Handel zu beseitigen und somit zwischen Syndikat und Konsum eine selbständige Zwischenschicht auszuschalten, die unter Umständen einen starken Rückhalt für die Konsumenteninteressen bieten konnte. Anfänglich sollten in die Vereinigung nur aufgenommen werden die größten Händlerfirmen, die mit dem Syndikat jährlich Abschlüsse von mindestens 200 000 Tonnen machen; später ist man auf 50 000 Tonnen herabgegangen. Das Syndikat übernimmt auch hier die Führung und gedenkt vor allem den Handel über die Rheinhäfen und die angrenzenden Meviere einschließlich ganz Süddeutschlands, Elsaß-Lothringens, der Schweiz und einiger Teile Frankreichs zu einheitlicher Preisbestimmung zusammenzufassen. Während also bisher die Preise im Quellgebiet der Produktion syndikatisch geregelt waren, soll nunmehr auch das Preisniveau der Absatzgebiete dem Wirken der bisherigen freien Konkurrenz entzogen werden, und zwar tritt dabei gleich von Anfang an die Berechnung mit auf, daß man den Ueberprofit im Inlande zu Preisabschlägen in den Gebieten des Auslands wettbewerbes ver-

wenden wolle. Selbst der freisinnigen „Danziger Zeitung“ wird angesichts dieser fortschreitenden Kapitalkonzentration unbehaglich: „Dadurch, daß das Syndikat die Führung dieser Vereinigung übernimmt, sichert es sich für die Zukunft die völlige Monopolisierung des Kohlenverkaufs in seiner Hand. Das eröffnet für die Konsumenten die traurige Perspektive, daß demnächst eine Erhöhung der Kohlenpreise mit Sicherheit zu erwarten ist. Unbegreiflich erscheint es, daß das Reich und der preussische Fiskus, der doch mit seinen staatlichen Betrieben an dieser Frage ebenfalls stark interessiert ist, dem gefährlichen Treiben des Kohlenyndikats mit verschränkten Armen zusieht. Es wird im Reichstage hierüber mit der Regierung ein ernstes Wort gesprochen werden müssen.“ Und die agrarische „Deutsche Tagesztg.“ glaubt die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues einer völligen Monopolisierung von Produktion und Handel durch die Syndikatsherren vorziehen zu sollen.

Dagegen wird das Gelingen des Stahlwerkerverbandes heute als sehr unwahrscheinlich angesehen. Die Konferenz in Düsseldorf am 23. November hat kein Ergebnis gehabt, sondern nur die Gegenläge von großen und kleinen Betrieben noch tiefer empfinden lassen. Die Beratungen werden jetzt in Berlin ihre Fortsetzung oder vielmehr, wie die meisten Beurteiler glauben, ihr Ende finden.

Etwas dunkel bleiben noch immer die kapitalistischen Schwärze auf dem, für die große Bevölkerungsmasse so überaus wichtigen Petroleummarkt. Mächtige Finanzgruppen, wie die Deutsche Bank und die Diskontogesellschaft, haben sich mit einem Male, neben dem österreichischen Kapital, im rumänischen Petroleumgeschäft engagiert. Das Gleiche verlautet jedoch von der amerikanischen Standard Oil-Gesellschaft; Vertreter dieses Trusts haben Inspektionsreisen in Rumänien unternommen und die nunmehr eingetragene Handelsfirma Georg Franklin Southard soll nur ein anderes Etikett für Rockefeller und Genossen sein. Daraus schließen manche Blätter auf eine internationale Verständigung aller großen Konkurrenzgebiete, da Amerika auch starke Ankäufe russischen Petroleums gemacht habe. Vielleicht ist man weniger auf dem Holzwege, wenn man annimmt, daß das Großkapital mit einer möglichen zollpolitischen Differenzierung des amerikanischen Petroleums rechnet: für Amerika muß es dann wichtig erscheinen, seine Kunden zeitweise auch aus anderen Quellen befriedigen zu können; für das mitteleuropäische Kapital dagegen verpricht die Beteiligung an der nichtamerikanischen Produktion größere Vorteile als bisher. Vorläufig ist im wesentlichen nur Rußland gegen Amerika auszuspielen, aber die Zukunft Galiziens und Rumäniens mag immerhin nicht zu unterschätzen sein. Ein amerikanischer Statistiker hat soeben folgende Schätzung der Produktionsergebnisse veröffentlicht (in Barrels à 24 Gallonen):

Produktionsland	Ergebnis in Barrels Kohlpetroleum	Prozentanteil an Weltproduktion
Vereinigte Staaten	80 894 590	45,64
Rußland	80 540 045	45,44
Sumatra, Java und Borneo	5 860 000	3,31
Galizien	4 142 160	2,35
Rumänien	2 089 930	1,16
Indien	1 570 500	0,89
Japan	1 193 000	0,67
Kanada	520 000	0,29
Deutschland	352 675	0,20
Italien	12 000	0,02
Anderer Länder	26 000	0,03

Berlin, 6. Dezember 1903.

Mar Schippel.

Soziales.

Die Frage der Arbeitslosen in Frankreich.

Für die Arbeitslosen geschah bisher sehr wenig in Frankreich; es giebt nur eine kleine Anzahl von Gewerkschaften, welche an ihre Arbeitslosen eine Unterstützung bezahlen. Selbst der französische Buchdrucker-Verband, welcher als eine der besten französischen Organisationen gilt, hat die Arbeitslosenunterstützung erst vom 1. Januar 1901 ab eingeführt. Indessen fängt man auch hier an, dieser Frage eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

So hat dieser Tage der sozialistische Abgeordnete von Lyon, Colliard, in der Kammer einen Gesetzesentwurf deponiert, nach welchem eine nationale Kasse für die Unterstützung der Arbeitslosen gegründet werden soll. Die Mittel würden durch Zuschüsse des Staates und der Gemeinden und der Unternehmer, sowie von den Beiträgen der Arbeiter beschafft. Als Unterstützung ist eine Maximalsumme von 1,60 Mk. pro Tag vorgehoben, in keinem Falle dürfte sie die Hälfte des gewöhnlichen Lohnes übersteigen. Mein Arbeitsloser kam während mehr als drei Monate pro Jahr unterstützt werden; so der Entwurf.

Auch der höhere Arbeitsrat, welcher am 9. November zu seiner 12. Session zusammentrat, hat sich mit dieser Frage der Unterstützung der Arbeitslosen zu beschäftigen, um festzustellen, in welcher Weise die öffentlichen Gewalten am besten hierin intervenieren können. Außerdem beschäftigte sich der höhere Arbeitsrat noch mit der Regelung der Arbeit in den Transportunternehmungen, ausgenommen die Eisenbahnen, sowie mit der Frage der Kündigung des Arbeitsverhältnisses. P. Fr.

Arbeiterbewegung.

Aus deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Glasarbeiterverbandes hat seine Petition an den Bundesrat um Aufhebung der Ausnahmenvorschriften von der Sonntagsruhe in Glashütten erneuert.

Der Vorstand des Verbandes der Graveure und Ciseleure ersucht uns um Nichtigstellung unserer Mitteilung in Nr. 49, betreffend Abstimmung über die Organisationsform der Graveure. Es handelt sich bei der Befragung nur um eine einzelne Frage innerhalb einer Berufsstatistik, deren Beantwortung dartin soll, daß die Forderung des Anschlusses an einen Industrieverband nur einen verschwindend geringen Anhang in den Kreisen der Graveure und Ciseleure besitzt. Die Erklärung schließt mit den Worten:

„Daß auf Grund des bei der Beantwortung gewonnenen Materials auch nur entfernt daran gedacht werden kann, unsere über 2000 Mitglieder zählende Organisation würde sich einer anderen Gruppe anschließen, halten wir für ausgeschlossen, da unsere Organisation seit den sechs Jahren ihres Bestehens in finanzieller Beziehung, wie in der stetig wachsenden Mitgliederzahl unsere Wünsche vollauf befriedigt.“
Der Vorstand. J. A.: E. Brückner.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Töpfer-Unternehmer gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter.

Der Verband der deutschen Ofenfabrikanten hat die von ihm aus Anlaß der Streiks in Welten und Fürstenwalde angeordnete Massenausperrung der organisierten Töpfer auf der ganzen Linie zur Wahrheit gemacht. 1500 Töpfer in nahezu 20 Fabrikations-

orten sind ausgesperrt, dazu kommen die 900 Ausständigen, so daß ca. 2400 Töpfer im Kampfe stehen. Betroffen sind die Filialen in Meissen, Kamenz, Pirna, Königsbrück, Mügeln, Niedermiesa, Lauban, Glogau, Breslau, Schweidnitz, Beuthen, Rortorf, Nürnberg, Lauf, Bayreuth und Vohenhausen. Ueber Berlin ist die Warensperrung verhängt, um auch die hiesigen Töpfer brotlos zu machen.

Der Verband der Ofenfabrikanten verlangte den Austritt aus der Organisation. Der Vorstand des Verbandes der Töpfer riet, um den Riesenkampf zu vermeiden, den betroffenen Filialen der Unternehmerforderung nachzukommen. Daß dieser erzwungene Austritt kein dauernder bleiben würde, verstand sich von selbst; es galt zunächst, den Gewaltstreik der Industriellen wirkungslos zu machen. Eine Reihe von Filialen erklärte daraufhin ihren Austritt. Nunmehr zeigte es sich aber, daß es den Fabrikanten mit ihrer Austrittsforderung im Sinne des Entwurfs — oder gar nicht ernst war. Sie sperren auch die Ausgetretenen aus und erklärten einfach, der Austritt wäre nur ein scheinbarer. In Schweidnitz begnügte sich ein Fabrikant nicht mit dem Austritt der Töpfer aus dem Verband; er verlangte auch noch, daß diese dem Gewerksverein (S. D.) beitreten sollten. Ob dieses Verlangen auf vorherige Verhandlungen mit der Gewerksvereinsleitung zurückzuführen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls würde der Gewerksvereinsvorstand von einem solchen Masseneintritt von „sozialdemokratischen“ Gewerkschaftlern kaum besonders erbaut sein und der Aufnahme Schwierigkeiten entgegensetzen. Darum kümmert sich indes der Unternehmer nicht im geringsten; er brutalisiert eben seine Arbeiter, weil sie sich erdreisten, einer Organisation anzugehören, die an anderen Orten gegen die erbärmlichen Lohnverhältnisse zu Felde zieht.

Ein brutalerer Unternehmerfeldzug ist uns noch nicht zu Gesicht gekommen. Hochend auf ihre wirtschaftliche Macht, wollen die Herren die Arbeiter einfach desselben Koalitionsrechtes berauben, das sie für sich selbst in Anspruch nehmen. Und kurzfristig ist dieses Verhalten obendrein, denn die kühle Heberlegung müßte den Scharfmachern selbst sagen, daß eine aufgeklärte Arbeiterschaft sich nicht dauernd durch Gewalttakte von dem Riesenström der Arbeiterbewegung absperrn läßt. Ehe ein Jahr vergangen, wäre die hinwegdekretierte Organisation wieder aufgerichtet worden und die Arbeiter waren nur um einige dem friedlichen Verhältnis hohnsprechende Erfahrungen reicher und gereizter, als vorher. Die Forderung des Organisationsaustritts ist mehrfach von den Gewerksgerichten als den guten Sitten zuwiderlaufend bezeichnet worden, und vor kurzem hat sogar ein staatlicher Gewerbeinspektor den Arbeitern den Rat gegeben, den Unternehmer, der solches fordert, durch einen Scheinaustritt hinteres Licht zu führen. Bei einem Drahtzieherstreik in Langendreer (Ruhrbezirk), wo 90 Hirsch-Dunker'sche Gewerksvereiner um ihr Organisationsrecht kämpfen, riet der staatliche Gewerbeinspektor den Arbeitern, pro forma den Austritt aus der Organisation zu erklären und die Arbeit wieder aufzunehmen; insgeheim könnten sie ja doch Mitglieder bleiben. So erklärt selbst ein Vertreter der Staatsordnung die erzwungene Heuchelei zum sittlichen Recht der Notwehr.

Was der Fabrikantenverband auch weiter unternehmen wird, diese Saat wird ihm bittere Früchte bringen. Der Kampf der Töpfer gegen die Koalitionsuntertänigkeit ist ein Kampf der ganzen deutschen Arbeiterklasse, die den Ausgesperrten kräftig mit Sympathie und Geldmitteln zur Seite stehen wird. Und da wird es sich ja zeigen, wer in diesem Kampfe länger auszuhalten vermag. Wer den Kampf mit

versicherungsamtes von nicht unwesentlicher Bedeutung. Derselben liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der in einer Möbelfabrik beschäftigte Packer B. hatte von seinem Arbeitgeber den Auftrag erhalten, während dessen Abwesenheit nach dem Rechten zu sehen. In Verfolgung dieses Auftrages hatte er mit mehreren Arbeitern einen Konflikt, wobei ihm Handgreiflichkeiten angedroht wurden. Am Nachmittag desselben Tages, wo sich dies ereignete, hatte B. mehrere Bretter von ca. 3 Meter Länge die zur Werkstatt führende Treppe hinauf zu tragen, wobei ihm einer der Arbeiter, mit denen er am Vormittag Streit hatte, ebenfalls einige Bretter tragend, begegnete. Beim Vorübergehen erfolgte ein kleiner Wortwechsel. Im selben Augenblick stieß B. mit seinen Brettern auf der engen gewundenen Treppe an, verlor das Gleichgewicht und ließ, um sich zu halten, das Holz fallen, wobei es ihm gegen den linken Unterschenkel schlug. Da er annahm, der andere Arbeiter habe ihm den Stoß versetzt, so wendete er sich gegen ihn, wurde aber in dem gleichen Moment von seinem Gegner in der Meinung, B. habe das Holz mit Absicht fallen lassen, um gegen ihn tötlich vorzugehen, gepackt und zu Boden geworfen. Nachdem die beiden Kämpfer von einander getrennt waren, vermochte sich B. nicht mehr aufzurichten; er hatte den linken Unterschenkel gebrochen: ob durch das Anschlagen der Bretter oder den Fall auf den Boden, ließ sich nicht feststellen.

Der Unfall hatte für B. eine dauernde Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit zur Folge, weshalb er Anspruch auf Unfallrente erhob. Die Berufsgenossenschaft wies ihn jedoch mit der Begründung ab: sie könne eine Unfallentschädigung nicht gewähren, weil er die Verletzung im Verlaufe eines mit dem Arbeiter A. gehabt, mit dem Betrieb selbst in keinem Zusammenhang gestandenen Wortwechsels, der zu Tätlichkeiten ausartete, erlitten habe und sonach der Unfall als ein nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz entschädigungspflichtiger Betriebsunfall nicht erachtet werden könne.

In dem anhängig gemachten Berufungsverfahren stellte sich das Schiedsgericht auf den Standpunkt der Berufsgenossenschaft führte in der Entscheidung aus: Die Verletzung sei lediglich als Folge der stattgefundenen Kauferei zu betrachten, zu der B. die Veranlassung gegeben habe und die mit dem Betrieb in keinen Zusammenhang gebracht werden könne.

Demgegenüber vertrat das Reichsversicherungsamt auf den erhobenen Rekurs einen anderen Standpunkt. Aus den Entscheidungsgründen ist anzuführen:

„Das Reichsversicherungsamt hat als festgestellt erachtet, daß der Kläger und der mit ihm in demselben Betriebe beschäftigte Schreiner A., als sie am Unfalltag jeder auf der Achsel eine Anzahl mehrere Meter lange Bretter trugen, in dem engen Treppenhause des Fabrikgebäudes sich begegnend, mit den Brettern zusammengestoßen sind und hierdurch alsbald in einen scharfen Wortwechsel, sowie im Anschluß daran in Tätlichkeiten mit einander geraten sind, in deren Folge der in einem Knöchelbruch bestehende Unfall sich ereignet hat. Hiernach ist als die unmittelbare Ursache des zwischen A. und dem Kläger ausgebrochenen Streites das Zusammenstoßen mit den dem Betriebe dienenden Brettern, also mit Betriebsgegenständen, auf der engen Treppe des Fabrikgebäudes, also einer besonders für den Betrieb bestimmten Betriebseinrichtung, anzusehen. Für den Ausbruch des Streites ist eine besondere Betriebsgefahr insofern wesentlich mitbestimmend gewesen, als es den beiden in Rede stehenden Arbeitern gerade durch

die engen Raumverhältnisse auf der Treppe erschwert war, mit ihren langen Brettern sich auszuweichen und somit einen Streit zu vermeiden. Hiernach kann ganz dahingestellt bleiben, ob die Arbeiter bereits gegen einander gereizt waren, und welche Verhältnisse sich zuvor zwischen ihnen abgespielt haben. Wie aber angenommen werden muß, daß die Veranlassung zu dem Streit wesentlich mit in den besonderen Betriebsverhältnissen beruhte, so stellt sich auch die verletzende Handlung selbst als ein Ausfluß der Betriebsgefahren dar, da die Verletzung wohl dadurch bewirkt worden ist, daß der Kläger infolge des Tragens der Bretter in seinen Bewegungen behindert gewesen ist, und er zudem anscheinend über Betriebsgegenstände gefallen ist. Für solche in den Besonderheiten des Betriebes liegenden Gefahren hat aber die Berufsgenossenschaft einzutreten, welcher der unfallbringende Betrieb angehört (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, Anmerkung 42 zu § 1 des Unfallversicherungsgesetzes). Hiernach rechtfertigt sich die Verurteilung der Beklagten.“

Damit war die Sache endgültig zu Gunsten des Verletzten entschieden.

Wie die vorstehende, ist auch eine andere Entscheidung des Reichsversicherungsamtes sowohl der Sache wegen als auch aus dem Grunde von allgemeinerem Interesse, weil damit ein über zwei Jahre dauerndes Rentenverfahren zum Abschluß gebracht wurde. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Am 24. oder 25. Februar 1894 stürzte der Preßergolder A. beim Anziehen des Hebels einer Vergolderpresse rücklings zu Boden und schlug mit dem Hinterkopf auf den eisernen Fuß einer hinter ihm aufgestellten Presse. Er erlitt eine anscheinend unerhebliche Verletzung des Kopfes, welche von dem Obermaschinenmeister verbunden wurde und bald heilte. A. klagte seitdem über Kopfschmerzen, verrichtete aber sonst seine Arbeit weiter. Allmählich wurde sein Benehmen sonderbar, es stellte sich eine gewisse Gereiztheit ein, er konnte sich mit seinen Kollegen nicht mehr vertragen und machte ihnen unberechtigte Vorwürfe, daß sie ihn verfolgten und chikanierten. Obwohl sich niemand diese Veränderung im Wesen des sonst ruhigen, heiteren, geselligen und verträglichen A. erklären konnte, legte man ihr keine Bedeutung bei. Erst bei der Beerdigung eines Kollegen des A. fiel seinen Mitarbeitern sein verstörtes Wesen auf, als er sich bei ihnen erkundigte, ob sie auf dem Friedhofe auch die Fahnder (Kriminalbeamte in Civil) gesehen hätten, die ihn verfolgt hätten. Man war sich nun darüber klar, daß es mit A. nicht mehr richtig sein könne und er an Wahnsinn leide; an einem Zusammenhang mit dem erlittenen Unfall wurde jedoch nicht gedacht. Der Zustand des A. verschlimmerte sich immer mehr, aber erst im Jahre 1898 kam er erstmals in ärztliche Behandlung. Nach vorübergehender Besserung trat weitere Verschlimmerung ein und im Jahre 1900 wurde er als an chronischer hallucinatorischer Verriäththeit (Paranoia chronica hallucinatoria) leidend, der Irrenheil- und Pflegeanstalt Wimmthal überwiesen. Erst jetzt wurde von ärztlicher Seite darauf aufmerksam gemacht, daß die Krankheit des A. mit einem Fall auf den Kopf zusammenhängen könne und damit der Unfall vom Jahre 1894, an den man nicht mehr gedacht hatte, wieder in die Erinnerung zurückgerufen. Vom Arbeitersekretariat Stuttgart, an das sich die Ehefrau des A. im August 1901 wendete, wurde zunächst der Unfall zur Anmeldung gebracht, was bis dahin unterlassen worden war, die zuständige Berufsgenossenschaft zur Rentenfestsetzung aufgefordert und gleichzeitig das Entmündigungsverfahren gegen A. eingeleitet.

solchen Mitteln führt, der kann sich auf den hartnäckigsten Widerstand der Arbeiter gefaßt machen, und zu spät dürfte den Industriellen die Einsicht kommen, daß sie in blinder Wut den Hammer gegen den tüchern Unterbau ihres eigenen Wohlstandes geworfen haben. Jedenfalls werden sie der Wunden, die sie aus diesem Kampfe davontreiben, noch lange eingedenk sein und kaum jemals wieder Verlangen tragen, mit solchen schmutzigen Kampfmitteln die Arbeiterschaft herauszufordern. Arbeiter Deutschlands! Helft den organisierten Töpfern ihr Streikrecht verteidigen. Unterstützt sie in ihrem gerechten Kampfe nach Kräften. Unterstützungen sind zu senden an den Kassierer des Verbandes, M. Lothar, Berlin SO. 16, Engelshof 15.

Die Abrechnung über den Genfer Maurerstreik zeigt, daß die Summe von 34 920 Franken zur Unterstützung der Ausständigen erforderlich war. Die eingelaufenen Unterstützungsgelder betragen über 24 000 Fr., so daß noch eine Streikschuld von über 10 000 Fr. zu tilgen bleibt. 12 352 Fr. haben allein die Gewerkschaften in Genf aufgebracht, 3348 Fr. zahlten die Maurer seit der Wiederaufnahme der Arbeit zurück, aus Frankreich und Italien liefen 2603 Fr. ein, so daß auf die Schweiz außer Genf ca. 6000 Fr. entfallen. Bei der Art, wie der Genfer Maurerstreik inszeniert und durchgeführt worden und nach den früheren gleichartigen Vorgängen in Vevay und Basel, herrschte in Gewerkschaftskreisen wenig Lust, Gelder nach Genf zu schicken. Man ist es eben vielfach satt, planmäßig von den Organisierten, die selbst keine Opfer für die Arbeiterbewegung bringen wollen, sich ausbeuten zu lassen, worin die italienischen Wanderarbeiter besonders stark sind. Da die Unterstützung der Streikenden hauptsächlich in ihrer Verpflegung bestand, so dürften einige bezügliche nähere Angaben auch weitere Kreise interessieren. Es wurden ausgeteilt 225 010 Portionen Suppe, 65 929 Kilogramm Brot, 16 314 Liter Milch; in der Küche wurden gebraucht 4402 Kilogramm Makkaroni, 23 575 Kilogramm Kartoffeln, 13 000 Kilogramm Holz und für 2253 Fr. Gemüse. Heimreisende Italiener wurden mit 1680 Fr., notleidenden Familien mit 554 Fr. unterstützt. 3.

Vom Arbeitsmarkt.

Die Vermietungs-Bureaus in Frankreich.

Die Frage der Beseitigung dieser Vermietungs- resp. Arbeitsnachweis-Bureaus ist infolge der bekannten Vorgänge in der Arbeiterbörse in ein sehr schnelles Tempo gekommen. Der Berichterstatter der Kommission der Arbeit der Abgeordnetenkammer hatte den Delegierten der Syndikate der Nahrungsmittel-Industrie das Versprechen gegeben, daß die Kammer binnen wenigen Tagen die Diskussion seines Projekts beginnen würde; am 3. November fand dieselbe statt, und wurde in einer Sitzung erledigt. Das Projekt der Kommission wurde mit geringen Änderungen durch 437 gegen 14 Stimmen angenommen. Nach diesem Projekt werden die jetzigen Bureaubesitzer entschädigt; letzteres wurde mit Rücksicht auf den Senat beschlossen, weil man wußte, daß dieser keinem Projekt zustimmen würde, in welchem nicht die Frage der Entschädigung an die bisherigen Besitzer vorgesehen wäre. Man berechnet die Gesamtsumme dieser Entschädigungen für alle Bureaus in Frankreich auf etwa 6 Millionen Franken.

Der sozialistische Abgeordnete Coutant hatte ein Gegenprojekt eingereicht, nach welchem sämtliche

Bureaus binnen 2 Monaten ohne Entschädigung zu beseitigen seien; dasselbe wurde indessen mit 467 gegen 102 Stimmen verworfen.

Da aber der hiesige Senat die Gewohnheit hat, die Beratung der die Arbeiter interessierenden Gesetze stets sehr hinauszuschieben, so hat sich die Konföderation der Arbeit entschlossen, in ganz Frankreich eine großartige Propaganda gegen die Vermietungs-Bureaus zu organisieren. In Paris und Umgegend fanden schon 14 bedeutende Versammlungen deswegen statt; 40 andere sollen noch binnen kurzem stattfinden. Außerdem werden sieben Agitationstouren organisiert, bei welchen alle Städte von einiger Bedeutung besucht werden sollen. Durch die Fortsetzung dieser Agitation hofft man den Senat zu zwingen, sich seinerseits recht bald mit dem von der Kammer angenommenen Projekt zu beschäftigen; an letzterem werden aber schon jetzt Lücken entdeckt, von welchen die jetzigen Bureauinhaber gewiß profitieren werden. Die Zahl der Protestaktionen gegen die in der Arbeitsbörse begangenen Brutalitäten ist eine sehr große. In allen Organisationen ist die Entzündung über die Vorkommnisse eine große. In Lyon, Marseille und anderen großen Städten fanden deshalb Manifestationen statt, in welchen die Absetzung des Polizeipräsidenten verlangt wurde. Der Pariser Stadtrat beschäftigte sich mit diesen Vorgängen am 4. November. Die Sozialisten aller Nuancen und die Radikalen verlangen in ihrer Tagesordnung das Recht für die Stadt Paris, selbst ihre Polizei zu organisieren und zu dirigieren, und dann den Abbruch jeder Verbindung mit dem Polizeipräsidenten. Letzterer wurde von den Nationalisten verteidigt, welche die ganze Verantwortung dem Ministerpräsidenten zuschrieben. Der erste Teil obiger Tagesordnung wurde mit 42 gegen 17 Stimmen angenommen, der zweite, betreffend den Abbruch jeder Verbindung, mit 41 Stimmen gegen 30 abgelehnt. Die von Herrn Combes angeordnete Untersuchung über die bekannten Vorgänge ist noch nicht abgeschlossen.

Hygiene und Arbeiterschutz.

Achtstundentag und Krankheitsstatistik. Als Wirkung der bei den städtischen Gaswerken in Stuttgart eingeführten Arbeitszeitverkürzung von zehn auf acht Stunden wird berichtet, daß sich seitdem bei diesen Arbeitern eine bedeutende Verminderung der Krankheitsziffer ergeben hat.

Arbeiterversicherung.

Vom Kampfe um Unfallrente.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz sind auch solche Unfälle zu entschädigen, welche durch ein Verschulden der Verletzten verursacht wurden, sofern nicht ihre vorsätzliche Herbeiführung anzunehmen ist. Erfordert wird nur der Nachweis, daß der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit dem Betriebe erfolgte. Dieser Nachweis ist nicht immer leicht zu erbringen, namentlich da nicht, wo als Ursache des Unfalls eine Neckerei, Spielerei oder Schlägerei zwischen Arbeitern in Frage kommt und sich dadurch die Verbindung mit dem Betrieb und seinen Einrichtungen verwickelt. Derartige Fälle geben denn auch den Berufsgenossenschaftlichen Veranlassung, in der Regel den erhobenen Entschädigungsanspruch zurückzuweisen und das Vorliegen eines Betriebsunfalls zu bestreiten. Angesichts der in dieser Richtung vielfach divergierender Anschauungen bei den beteiligten Faktoren ist für ähnliche Fälle eine kürzlich gefällte Entscheidung des Reichs-

verwaltung oder des Pächters sich an dem Stalldach zu schaffen gemacht hat, hierin doch nicht ein auftragwidriges Verhalten in dem Sinne gefunden werden, daß er sich dabei von dem Betriebe losgelöst und außerhalb des Schutzes der Unfallversicherung gestellt hätte; zum mindesten handelte er auf Grund eines vermeintlichen Auftrages und im Interesse des Betriebes; also nicht etwa in einem eigengewirtschaftlichen Interesse (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl., Anm. 39, S. 34, Anm. 48, S. 48, Anm. 56, S. 62, sowie Refurssentscheidung 1963, Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1902 S. 674).

Hiernach hat sich der Unfall des E. im Gräflich Leuthonn'schen landwirtschaftlichen Betriebe ereignet und hat die Badiische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Hinterbliebenen aus Anlaß seines Todes zu entschädigen. Zu dieser Verpflichtung war die Berufsgenossenschaft gemäß § 82 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und § 88 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft zu verurteilen, während die beklagte Südbadische Baugewerkschaft Berufsgenossenschaft von der ihr durch das Schiedsgericht auferlegten Entschädigungspflicht zu befreien war.

An alle Ortskrankenkassen!

Von verschiedenen Ortskrankenkassen in größeren Orten Deutschlands sind dem Centralverbandes Mitteilungen und Anfragen zugegangen, welche sich auf die freie Arztwahl und auf die Bezahlung nach Einzelleistungen beziehen. Dies veranlaßt uns, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche zu setzen, um durch Vorträge bezw. gegenseitige Aussprache Klarheit auf diesem Gebiete zu schaffen.

Bis dahin aber raten wir allen Ortskrankenkassen, bei welchen die freie Arztwahl noch nicht besteht, von Einführung derselben abzusehen und die bisherigen Arztverträge nicht zu kündigen. Es ist statistisch nachgewiesen, daß die freie Arztwahl mit ihren Folgeerscheinungen nicht nur eine verhältnismäßige Erhöhung des Arzthonorars mit sich bringt, sondern auch die Ausgabekapitel: Krankengeld und Arzneiaufwand ins Ungemessene erhöht, so daß die Kassen dadurch der Leistungsfähigkeit entgegengeführt werden.

Dresden, den 25. November 1903.

Die Ortskrankenkasse daselbst als geschäftsführende Kasse des Centralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche.

Julius Fräßdorf, Vorsitzender.

Alle Arbeiterblätter Deutschlands, gewerkschaftliche wie politische, werden um Abdruck des Vorstehenden gebeten.

Staatliche Altersversorgung in Neu-Seeland. Seit dem Jahre 1898 besteht in der britischen Kolonie Neu-Seeland (Australien) ein Gesetz, nach welchem alle über 65 Jahre alten arbeitsunfähigen Bürger des Landes zum Bezug einer Altersrente berechtigt sind. Im abgelaufenen Verwaltungsjahre 1902/3 standen 11 589 Personen europäischer Abstammung und 892 Maoris (die Ureinwohner Neu-Seelands) im Genuß solcher Renten. Es wurden hierfür 211 594 Pfund Sterling und 10 Schilling verausgabt, oder durchschnittlich per Person 16 Pfund Sterling und 19 Schilling (gleich 340 Mk.). Die Zahl der Unterstützungsberechtigten ist seit 1898/9 beträchtlich gestiegen, von 4834 auf 12 776 in 1901/2 und auf 12 481 im letzten Jahre, hiervon waren 7463 Männer und 5018 Frauen.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Oberhausen bei Augsburg erhielten bei den Proportionalwahlen für das neu errichtete Gewerbegericht die Gewerkschaften 323, die christlichen Gewerkvereine 175 und die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine 55 Stimmen. Von den zu wählenden fünf Besitzern erhielten unsere Genossen drei und die Christlichen zwei, während die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereiner nur einen Ersatzmann erhielten. Auch gewannen unsere Genossen einen Sitz bei den Arbeitgeberwahlen. — In Dessau siegten die Arbeitervertreter des Gewerkschaftskartells, sowie auch dessen Arbeitgeberliste bis auf drei großindustrielle Vertreter. — In R e i ß e siegten die vereinigten christlichen und Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften mit 280 Stimmen gegen 108 Gewerkschaftsstimmen.

Kartelle und Sekretariate.

Arbeitsloshilfe durch Gewerkschaftskartelle.

Das Nürnberger Gewerkschaftskartell erklärt wie in früheren Jahren im dortigen Arbeiterblatt „Fränkische Tagespost“ einen Aufruf, durch freiwillige Listensammlungen nach Kräften zur Vinderung der Arbeitsloshilfe beizutragen, so daß wenigstens alle, die seit einem Jahr organisiert und seit 14 Tagen arbeitslos sind, mit Brennmaterial und Lebensmitteln versorgt werden können.

Anstellung eines Arbeitersekretärs in Kiel.

Das Gewerkschaftskartell in Kiel beabsichtigt zum 1. April 1904 einen weiteren Beamten als Arbeitersekretär anzustellen.

Das Anfangsgehalt beträgt 2000 Mk., steigend um 100 Mk. jährlich, bis zum Höchstbetrage von 2500 Mk.

Werber, die befähigt sind, den Posten nach jeder Richtung hin auszufüllen, werden gebeten, ihre Offerten mit der Aufschrift „B e w e r b u n g“ bis zum 1. Januar an die unterzeichnete Adresse einzureichen.

Wenn der Antritt schon vor dem 1. April erfolgen kann, wird gebeten, es in der Eingabe mitzuteilen.

Die Aufsichtskommission des Arbeitersekretariats.

J. A.: Alex. Lütjens,
Kiel, Knooperweg 106, pt.

Andere Organisationen.

Aus den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen.

Der Generalrat des Gewerkvereins der Maschinenbauer und Metallarbeiter hat das Mitglied Anton Erkelenz in Düsseldorf, Vorsitzender des rheinisch-westfälischen Ausbreitungsverbandes, Arbeitersekretär und Führer der sogenannten Düsseldorfser Fronde, wegen fortgesetzt aufreizender Tätigkeit und dadurch entstandener Schädigung und Verächtlichmachung des Gewerkvereins, aus dem letzteren ausgeschlossen. Der Ausschluß erfolgte auf Grund eines Artikels, in dem u. a. von „Bassermann'schen Gestalten“ die Rede war. Zugleich werden Erkelenz Generalratsvertreter auf seinen Agitationsreisen nachgeschickt, um jede weitere Propaganda desselben zu vereiteln. Das freie Wort findet also im größten freisinnigen Gewerkverein keine freie Stätte mehr; der Generalrat schlägt die freie Kritik durch Gewaltakte zu Boden und zeigt den Umstürzern der freisinnigen Altäre und Säulenheiligen den Weg, ihre Tätigkeit außerhalb der Gewerkvereine fortzusetzen. Das hätte Herr Erkelenz längst einsehen können. Wer die Arbeiter zur Einheit führen will,

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Gewährung einer Rente ab, wobei sie zwar das Stattfinden des Unfalls und den Zusammenhang desselben mit der Geisteskrankheit des N. nicht bestritt, sich aber auf die inzwischen eingetragene Verjährung gemäß § 72 W.-A.-G. berief. Das Schiedsgericht trat der erhobenen Berufung bei, daß eine Verjährung nicht erfolgt sei, da N., wie das durchgeführte Entmündigungsverfahren als auch die eingeforderten ärztlichen Gutachten erwiesen haben, sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, nicht bloß vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, und sonach nicht in der Lage war, seinen Entschädigungsanspruch innerhalb der gesetzlichen Frist vorchriftsmäßig geltend zu machen. Diese Unterlassung der Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der gesetzlichen Frist vermöge aber den Ausschluß dieses Anspruchs nicht zu begründen, da nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes die Frist des § 72 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 gegen geisteskrante Personen, solange diese keinen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte haben, nicht läuft. Ein solcher Vertreter sei für N. erst am 25. Januar 1902 aufgestellt und habe dieser sofort die nötigen Schritte zur Verfolgung des Entschädigungsanspruches durch das Arbeitersekretariat eingeleitet. Bezüglich des Zusammenhanges der Geisteskrankheit des N. mit dem Unfall sprach sich das Schiedsgericht auf Grund der Zeugenaussagen und eines Gutachtens des ärztlichen Leiters der Heil- und Pfllegeanstalt Winnenthal dahin aus, daß die Entstehung der Geisteskrankheit bezw. mindestens eine wesentliche Verschlimmerung derselben und damit die Erwerbsunfähigkeit des N. mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auf den fraglichen Unfall zurückzuführen sei. Demzufolge wurde die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Unfallrente von 1057 Mk. 65 Pf. jährlich verurteilt.

Gegen diese Entscheidung legte die Berufsgenossenschaft, gestützt auf ein ärztliches Gutachten, welches den Zusammenhang mit der Geisteskrankheit des N. bestritt, Rekurs beim Reichs-Versicherungsamt ein. Dieses schloß sich jedoch, nachdem es zuvor noch ein Übergutachten des Direktors der N. Psychiatrischen Universitätsklinik in Tübingen, Professors Dr. Wollenberg, eingeholt hatte, worin das Bestehen eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen Unfall und Geisteskrankheit in eingehender Darlegung als wahrscheinlich nachgewiesen wurde, der Entscheidung des Schiedsgerichts in vollem Umfange an.

Damit war auch dieser Fall, der anfänglich recht wenig Erfolg zu versprechen schien, zu glücklichem Ende gebracht. Leider glückt das nach so langer Zeit nicht immer, weshalb nicht dringend genug zu rechtzeitiger Anmeldung und Geltendmachung von Unfallansprüchen gemahnt werden kann.

Reparaturen an landwirtschaftlichen Gebäuden werden nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft als eine Beschäftigung erachtet, bei deren Ausübung der Arbeiter der Versicherung unterliegt, vorausgesetzt, daß er nicht als selbständiger Unternehmer die Arbeit ausführt. Solche Arbeiten werden nun aber sehr oft an sogenannte Scharwerker vergeben, und es fragt sich nun, ob sie als selbständige Unternehmer in Betracht kommen können. Das Reichsversicherungsamt hatte sich unter Vorsitz des Geheimen Regierungsrat Dr. B a h e n g e mit dieser Frage zu beschäftigen und entschied im Sinne der Versicherungspflicht.

Der Entscheidung lag folgender Tatbestand zugrunde.

Der Maurer E. in Pforzheim hatte zum Teil in Lohn und auch fester Vereinbarung den Auftrag übernommen, die Gebäude auf dem Gute Haidach zu reparieren. E. war bei dieser Arbeit vom Dach gefallen und starb bald darauf infolge der Verletzungen. Die Witwe erhob Ansprüche auf Hinterbliebenenrente, wurde aber von der Baugewerks-Vereinsgenossenschaft, an die der Anspruch gelangt war, abgewiesen. Das Schiedsgericht verurteilte die Baugewerks-Vereinsgenossenschaft, indem es annahm, der Verstorbene sei als selbständiger Unternehmer bei dieser Berufsgenossenschaft versichert gewesen. In der Rekursinstanz vor dem Reichsversicherungsamt ließ sich diese Entscheidung nicht mehr aufrecht erhalten, denn es stellte sich heraus, daß E. seit ungefähr einem Jahr aus dem Kataster der Berufsgenossenschaft gestrichen war, und auch während dieser Zeit keine selbständigen Arbeiten verrichtet hatte. Das Arbeitersekretariat sah sich deshalb genötigt, dem Rekurs der Baugewerks-Vereinsgenossenschaft zuzustimmen, aber unter Weisung der Badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu beantragen, diese zur Entschädigung heranzuziehen. Dem trat das Reichsversicherungsamt bei unter folgender schriftlicher Begründung:

(Aktenzeichen I n 4415/03.)

E. hatte die Ausführung der Arbeiten zum Teil in Afford, zum Teil in Tagelohn übernommen. Die Frage aber, ob E. dabei als Unternehmer oder als Arbeiter anzusehen war, ist hinsichtlich beider Arten der übernommenen Arbeiten einheitlich zu beurteilen. Es ist nicht etwa anständig, die in Afford übernommenen Arbeiten auszuondern und E. hinsichtlich dieser als Unternehmer, hinsichtlich der in Tagelohn übernommenen Arbeiten als Arbeiter anzusehen. Es kommt vielmehr auf die gesamten Abmachungen und auch auf die sonstige wirtschaftliche Stellung des E. an. War er im allgemeinen Unternehmer, so war, da es sich gerade um in sein Fach schlagende Arbeiten handelte, er dies auch im vorliegenden Falle, ohne daß die Abmachung von Tagelohn daran etwas änderte; namentlich wenn er sogar als Selbstversicherter von der Baugewerks-Vereinsgenossenschaft ausdrücklich aufgenommen war, wie das Schiedsgericht anscheinend annimmt und wie E. bei der Uebernahme der Arbeiten dem Gutsverwalter gegenüber gesagt haben soll (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung 2. Aufl. S. 199, Anm. 8, S. 204, Anm. 10, S. 660, Anm. B).

Nun war E. aber nach dem Inhalt der Akten, insbesondere nach dem Auszuge aus den Akten über seine Selbstversicherung bereits im Juli 1898 mit Wirkung vom 1. Januar 1898 ab, also lange vor dem am 8. September 1899 eingetretenen Unfall, als selbstversicherter Unternehmer gelöst und waren auch tatsächlich seine wirtschaftlichen Verhältnisse die eines Arbeiters. Er hat daher auch im vorliegenden Falle als Arbeiter der Gutsverwaltung zu gelten ohne Rücksicht darauf, daß er einen Teil der Arbeiten in Afford übernommen hatte, und ohne Rücksicht darauf, daß die Gutsverwaltung des Glaubens war, er sei selbstversichert (zu vergleichen Bescheid 1759, Amtliche Nachrichten des R. V.-A. 1899, Seite 470); und zwar handelt es sich um landwirtschaftliche Regiebauarbeiten im Sinne des § 1 Abs. 4 des alten Bau-Unfallversicherungsgesetzes (jetzt § 1 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft), d. h. um solche Bauarbeiten, die aus dem Rahmen des laufenden landwirtschaftlichen Betriebes nicht heraustreten und von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit erfaßt werden.

Was schließlich die in der Rekurschrift noch berührte Frage anbelangt, ob E. bei der unfallbringenden Arbeit verbotswidrig gehandelt habe, so kann, selbst wenn er ohne einen ausdrücklichen Auftrag der Guts-

muß selbst die Konsequenzen für die eigene Person ziehen und sich auf die Seite der modernen Gewerkschaften stellen. Wie die Sache jetzt liegt, ist Herr Erkelenz zwischen zwei Stühle geraten.

Die Gründung eines „Christlichen Buchdruckerverbandes“.

Das ist der neueste Versuch der bekannten Gewerkschaftszersplitterer. Ein christlicher Buchdrucker Mensing in Essen ist ansersehen, auch seinen Berufsgenossen die Segnung einer Keiltreiberorganisation angedeihen zu lassen. Der Mann hatte schon eine verunglückte Gründungsversammlung einberufen, wo ihm die Mitglieder des Deutschen Buchdruckerverbandes aber die Suppe versalzten, so daß er sich entschloß, gleich einem Maulwurf ungehört die Miene zu legen. Er versandte folgendes Zirkular:

„F. F. Da die am Sonnabend, den 7. d. Mts., berufene Versammlung resultatlos verlief, aber auch gleichzeitig gezeigt habe, in welcher krummloser Weise die sogen. freie Gewerkschaft alle christlichen Organisationsbestrebungen zu unterdrücken sucht, danach aber auch zeigt wie, notwendig eine Organisation für die christlichen Arbeiter ist, so lade ich Sie zu einer neuen Besprechung ein auf Dienstag den 17. d. Mts. (Vorabend von Buß- und Bettag), abends 1/29 Uhr, im Lokal des Herrn Emil Schaetling, Limbederstraße, Essen. Um ungestört verhandeln zu können, werden **nur** unorganisierte Kollegen zugelassen und bitte ich auch **nur solche** auf diese Besprechung aufmerksam zu machen.

Hochachtung! Der Einberufer.

Natürlich flogen auch den Verbändlern etliche Zirkulare zu und als die geheime Konferenz eröffnet wurde, blickte Mensing erstaunt nieder auf die Häupter zahlreicher Mitglieder des Buchdrucker- und des Buchbinderverbandes. Die Kollegen Karisch (Buchbinder) und Müller (Gauverwalter des F. d. F.) deckten das frivole Spiel der Zersplitterung gründlich auf und wiesen nach, das die Mensingische Gründung nur von der Centrumspreß ausgehen könne, die öffentlich den Buchdrucker tarif anerkenne, unter der Hand aber die organisierten Gehilfen beseitige. Solcher heimtückischen Gesellschaft fehle allerdings eine Zersplitterung der Buchdrucker, nachdem eine Anzahl anderer Branchen durch Keiltreibergewerksvereine zersplittert sind. Der „christliche“ Knecht bekam kein Bein auf die Erde und mußte abermals unberichtigter Sache abziehen. Seine Hintermänner werden ihn aber gewiß noch weiter treiben. — Diese Vorgänge sind um so bemerkenswerter, da die „christliche“ Presse den deutschen Buchdruckerverband häufig als das Muster einer neutralen Gewerkschaft lobt. Die Centrumsgewerksvereine sollen angeblich nur gegen die „sozialdemokratischen Verbände“ gegründet sein. Nun sehen wir, daß auch der Buchdruckerverband nicht nach dem Herzen des Centrums ist.

Aus den christlichen Gewerkschaften.

Man hört so oft von der Veranstaltung christlich-sozialer Gewerkschafts-Lehrkurse, deren wissenschaftliche Tiefe von der ganzen katholischen und evangelischen Presse gepriesen wurde, daß wir ordentlich neugierig wurden auf das Wissen, das da so reichlich ausgeteilt ward. Dem Nichteingeweihten ist es ja nicht leicht, an diesen Wissensquellen heranzukommen. Unsere Neugier wird aber reichlich befriedigt durch die Kritik, die die christlichen Organe jetzt an ihren gegenseitigen Veranstaltungen dieser Art üben. In Koblenz

arrangierte Herr Fleischer, der katholische „Arbeitersekretär“ aus Berlin, und Lic. Journelle, beide den christlichen Gewerkschaftlern als Vertreter der Savignyschen Richtung bekannt, einen solchen Kursus, auf dessen Sprengung es die Gewerkschaftsschriften abgesehen hatten. Sie schickten einige ihrer Größen hin und was Herr Fleischer dort an Wissen erzählte, das war selbst den Zöglingen der Gladbacher Kurse zu toll. Sie berichten darüber:

„Als eine der Haupttheorien entwickelte Dr. Fleischer folgende: „Die Lohnfrage ist eine Rechtsfrage und diese darf deshalb nicht von den jeweiligen Machtverhältnissen abhängen“. Damit will Herr Dr. Fleischer beweisen, daß die christlichen Gewerkschaften auf dem Irrwege sind, wenn sie durch Streiks die Löhne zu verbessern suchen. Die Regelung der Lohnfrage solle lediglich durch Schiedsprüche mit rechtsverbindlicher Kraft erfolgen. Nur einige Sätze genügt, um bei dieser Theorie Herrn Fleischer in die Enge zu treiben. An Herrn Fleischer wurde nämlich die Frage gerichtet, wo die gerechte Lohngrenze nach seinen Moralgrundsätzen zu ziehen sei, etwa bei 3,50 oder 4,50 M.; wenn ein Gericht Recht sprechen sollte, müsse diese Grenze auch genau rechtlich festgelegt sein. Weiter wurde Herr Fleischer darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn staatlischerseits eine Festsetzung der Löhne erfolge, naturnotwendig auch eine Preisfestsetzung der Waren erfolgen müsse. Wo bliebe dann aber für den Unternehmern das Interesse an der Produktion? Es bliebe dann für den Staat nichts weiter übrig, als die Produktion in die Hand zu nehmen, und damit sei der sozialdemokratische Zukunftsstaat, dieses Unikum von Staatsgebilde, fertig. Ein Beweis für die Durchführbarkeit seiner Theorien blieb Herr Fleischer auch nach diesen Anpassungen schuldig.“

Weiter habe sich Lic. Journelle in diesem Kursus über die Lohnkämpfe der Arbeiter wie folgt geäußert: „Es ist besser, wenn unsere Prinzipien erst in 100 Jahren zur Geltung kommen, als wenn wir jetzt für die Arbeiter eine Lohnerhöhung durchsetzen.“

Nach diesen Proben zu urteilen, scheint der soziale Kursus in Coblenz allerdings ein wahrer Salat von Dummheit, Blödsinn und Phantasterei gewesen zu sein und das Urteil des ultramontanen Abgeordneten Marcour erscheint überaus mild, wenn er sagt, er habe noch nie in einem Kursus so viele Widersprüche gehört, wie in diesem. Ganz so übel ist es also Herrn Marcour auf den früheren Kursen nicht geworden, aber eine gute Portion Unsinn scheint er auch dort gewöhnt zu sein.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Bant:	Meze, Karl, Redakteur.
Berlin:	Klinger, Otto, Angestellter des Holzarbeiterverbandes. Mieße, Ferdinand, Angestellter des Holzarbeiterverbandes. König, Fritz, Angestellter des Holzarbeiterverbandes. Maß, Hermann, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Frankfurt a. M.:	Sabicht, Robert, Angestellter des Verbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter.
Leipzig:	Hennig, Gustav, Expedient. Wagner, Richard, Redakteur.
Zwickau:	Jrmischer, Paul, Geschäftsführer. Müller, Robert, Expedient.

Einwendungen gegen die Aufnahme der Genannten sind innerhalb 14 Tage nach dieser Veröffentlichung an Robert Schmidt, Berlin SO. 26, Raunynstr. 40, zu senden.